



An den Grossen Rat

0000

FD/  
Basel,

Regierungsratsbeschluss  
vom

## **Ratschlag und Entwurf**

zu einem neuen

## **Staatsbeitragsgesetz**

sowie

**Anzug Max Pusterla und Konsorten betreffend finanzielle Ungleichstellung privater und staatlicher Institutionen im Sozial- und Pflegebereich**

**Anzug Silvia Schenker und Konsorten betreffend Änderung des Subventionsgesetzes**

**Motion Stephan Gassmann und Konsorten betreffend Konkurrenzfähigkeit von gemeinnützig tätigen Non-Profit-Institutionen mit staatlichen Beiträgen, Subventionsgesetz vom 18. Okt. 1984, Erweiterung von § 6, Ziffer 4**

**Vernehmlassungsentwurf, November 2011**

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Begehren</b>	<b>3</b>
<b>2. Ausgangslage</b>	<b>3</b>
<b>3. Finanzwirtschaftliche Bedeutung der Staatsbeiträge für den Kanton Basel-Stadt</b>	<b>4</b>
I. Allgemeines .....	4
II. Bedeutung der Staatsbeiträge für den Finanzhaushalt und deren Entwicklung .....	4
III. Verteilung der Staatsbeiträge auf die Departemente im Jahr 2010.....	7
<b>4. Gliederung des Gesetzesentwurfs</b>	<b>8</b>
<b>5. Die wesentlichen Änderungen des Gesetzesentwurfs</b>	<b>8</b>
<b>6. Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens</b>	<b>11</b>
<b>7. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen</b>	<b>11</b>
I. Allgemeine Bestimmungen.....	11
II. Voraussetzungen und Grundsätze für die Gewährung von Staatsbeiträgen.....	15
III. Entstehung von Staatsbeitragsverhältnissen.....	18
IV. Bemessung und Steuerung von Staatsbeiträgen .....	20
V. Rechtsetzung, Verjährung und Rechtsmittel .....	26
VI. Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts.....	27
VII. Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten .....	28
<b>8. Behandlung der parlamentarischen Vorstösse</b>	<b>29</b>
<b>9. Finanzielle Auswirkungen der Vorlage</b>	<b>29</b>
<b>10. Regulierungsfolgenabschätzung - Vorprüfung</b>	<b>29</b>
<b>11. Anträge</b>	<b>30</b>

## 1. Begehren

Mit dem vorliegenden Ratschlag und Entwurf zu einem neuen Staatsbeitragsgesetz wird dem Grossen Rat beantragt, einer Totalrevision des Subventionsgesetzes vom 18. Oktober 1984 zuzustimmen. Gleichzeitig wird dem Grossen Rat beantragt, drei parlamentarische Vorstösse als erledigt abzuschreiben.

## 2. Ausgangslage

Das heute geltende Subventionsgesetz vom 18. Oktober 1984 ist eher knapp formuliert sowie zum Teil veraltet und soll daher totalrevidiert werden.

In der Praxis wird bereits heute eine Abgrenzung gemacht zwischen Beiträgen, die gewährt werden, um freiwillig erbrachte Leistungen im öffentlichen Interesse zu erhalten oder zu fördern (Finanzhilfen) und Beiträgen, die die finanziellen Lasten mildern oder ausgleichen sollen, die sich aus der Erfüllung gesetzlich vorgeschriebener Aufgaben ergeben (Abgeltungen). Eine solche Unterteilung, wie sie auch der Bund und andere Kantone (BE, LU, VS, FR, ZH) in ihren Gesetzen kennen, fehlt im heute geltenden Subventionsgesetz, ist jedoch wesentlich vor allem in Bezug auf die Voraussetzungen und Grundsätze für die Gewährung sowie für die Bemessung der Beiträge.

In den heutigen Subventionsverträgen wird geregelt, dass eine minimale Erfolgskontrolle für jede mit staatlichen Geldern unterstützte Leistung möglich sein muss. Vor dem Hintergrund, dass Staatsbeiträge keine Geschenke sind, sondern durch ein qualifiziertes öffentliches Interesse an der Aufgabenerfüllung gerechtfertigt sein müssen, wird daher teilweise bereits heute die Aufgabenerfüllung durch die zuständigen Departemente überprüft. Um zu gewährleisten, dass von allen Departementen künftig gleichermassen Erfolgskontrollen durchgeführt werden, soll neu auf Gesetzesstufe geregelt werden, dass das zuständige Departement einmal jährlich prüft, ob die Aufgabe vereinbarungsgemäss oder gemäss Verfügung erfüllt worden ist. Zudem sollen bei jeder Neuerung des Staatsbeitragsverhältnisses die Staatsbeiträge auf ihre Notwendigkeit, Wirksamkeit, Effizienz und Tragbarkeit überprüft werden.

Ebenfalls auf Gesetzesebene geregelt werden soll die bereits in den heutigen Subventionsverträgen in der Regel vorgesehene Möglichkeit des Grossen Rates, bei einer angespannten Finanzlage des Staatshaushaltes Sparmassnahmen vornehmen und die Staatsbeiträge angemessen kürzen zu können.

Im Weiteren verlangen drei parlamentarische Vorstösse die Revision des Subventionsgesetzes. So wird im Anzug Max Pusterla und Konsorten betreffend finanzielle Ungleichstellung privater und staatlicher Institutionen im Sozial- und Pflegebereich moniert, dass durch die ungleichen Lohnbedingungen zwischen privaten und staatlichen Institutionen die Privaten immer mehr an Attraktivität verlieren, der Staat aber finanziell davon profitiert, dass gemeinnützige Institutionen einen Teil seiner Aufgaben übernehmen und durch Eigenleistungen zur finanziellen Entlastung des Kantons beitragen. Der Regierungsrat wird daher aufgefordert, zu prüfen, wie die finanzielle Ungleichstellung zwischen dem Personal im Sozial- und Pflegebereich der subventionierten Institutionen und jenem auf staatlicher Ebene eliminiert werden kann. In die gleiche Richtung geht der Anzug Silvia Schenker und Konsorten betreffend Änderung des Subventionsgesetzes, welcher eine Anpassung des Subventionsgesetzes dahingehend fordert, dass der Teil der Subventionen, der für Löhne gesprochen wird, automatisch in gleichem

Umfang wie die Löhne des Staatspersonals angepasst werden soll. Auch die Motion Stephan Gassmann und Konsorten betreffend Konkurrenzfähigkeit von gemeinnützig tätigen Non-Profit-Institutionen mit staatlichen Beiträgen greift die Thematik auf, dass es für gemeinnützige, nicht gewinnorientierte Institutionen schwierig werden könne, eingetretene Lohnteuierungen und andere Kostenerhöhungen innerhalb ihres Budgets aufzufangen, da die Subventionen in der Regel nicht zu indexieren seien. Es wird daher gefordert, den heutigen § 6 Abs. 4 Subventionsgesetz insoweit neu zu formulieren, als dass individuell vertragliche Interventionslimiten vereinbart werden, bei deren Überschreitung während der Vertragsdauer die aufgelaufene Teuerung sowie durch die Teuerung nicht berücksichtigte Kostensteigerungen ganz oder teilweise ausgeglichen werden müssen.

Schliesslich fehlt dem heute geltenden Subventionsgesetz teilweise eine Struktur und es ist unübersichtlich, da keine Unterteilung in Kapitel vorgenommen wird. Mit einer besseren Gliederung und einer nachvollziehbaren Struktur soll das neue Gesetz übersichtlicher werden und einen klareren Aufbau erfahren.

Aus all diesen Gründen wird vorgeschlagen, das Subventionsgesetz im Rahmen einer Totalrevision an die heutigen Anforderungen anzupassen.

### **3. Finanzwirtschaftliche Bedeutung der Staatsbeiträge für den Kanton Basel-Stadt**

#### **I. Allgemeines**

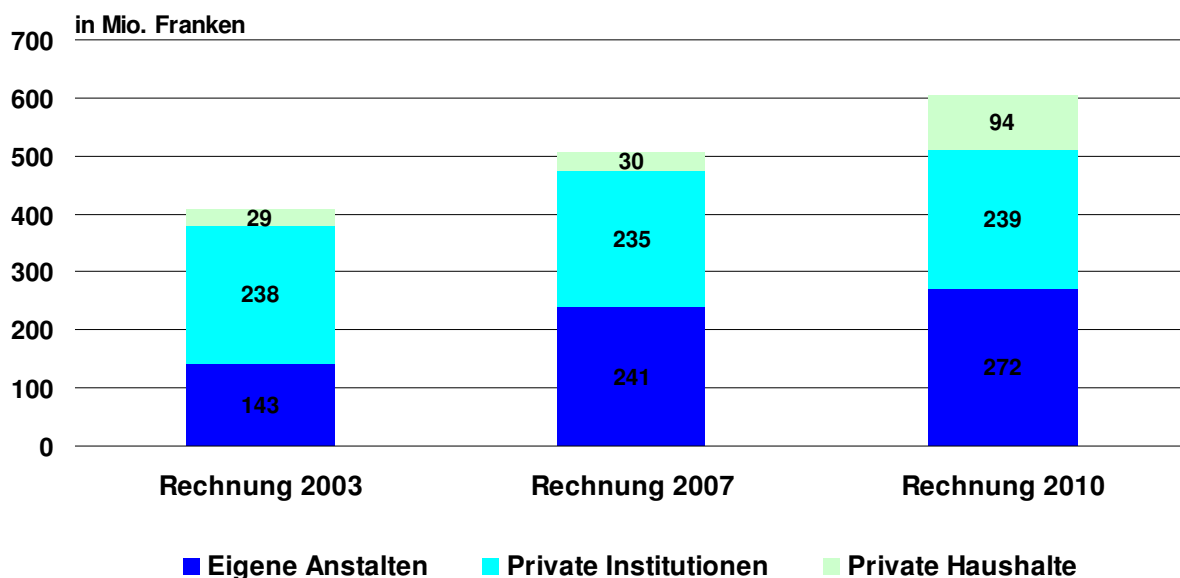
Die Staatsbeiträge haben sich seit den fünfziger Jahren bei Bund, Kantonen und Gemeinden stark entwickelt. Sie gehören zu den wesentlichen Ausgaben der Gemeinwesen. Aus einem modernen Staat sind sie nicht mehr wegzudenken. Nicht nur in finanzwirtschaftlicher, sondern auch in sozial- und kulturpolitischer Hinsicht kommt ihnen eine wichtige Ausgleichsfunktion zu. Finanzwirtschaftlich stellt die Gewährung von Staatsbeiträgen ein wichtiges Element der schweizerischen Staatsstruktur dar. In sozial- und kulturpolitischer Hinsicht geniessen diejenigen Institutionen, die die Erfüllung gesetzlich vorgeschriebener Aufgaben oder freiwillige Leistungen im öffentlichen Interesse übernehmen, unzweifelhaft eine hohe gesellschaftliche Bedeutung, da sie wesentliche, nicht mehr wegzudenkende soziale und kulturelle Leistungen erbringen.

#### **II. Bedeutung der Staatsbeiträge für den Finanzhaushalt und deren Entwicklung**

Im Kanton Basel-Stadt beanspruchen die Staatsbeiträge einen konstanten Anteil des gesamten Staatshaushaltes. In der Laufenden Rechnung lag dieser Anteil an den gesamten Ausgaben in den Jahren 2003 bis 2010 bei rund 13 Prozent. Die Investitionsbeiträge, welche auch unter die Staatsbeiträge subsumiert werden, sind grösseren Schwankungen unterworfen. Deren Anteil an den Investitionen bewegte sich in den Jahren 2003 bis 2010 zwischen rund 4 Prozent und 7 Prozent.

Die nachstehende Tabelle vermittelt einen Überblick über die Entwicklung der Staatsbeiträge der Laufenden Rechnung im Zeitraum von 2003 bis 2010.

Tabelle 1: Entwicklung der Staatsbeiträge der Laufenden Rechnung von 2003-2010



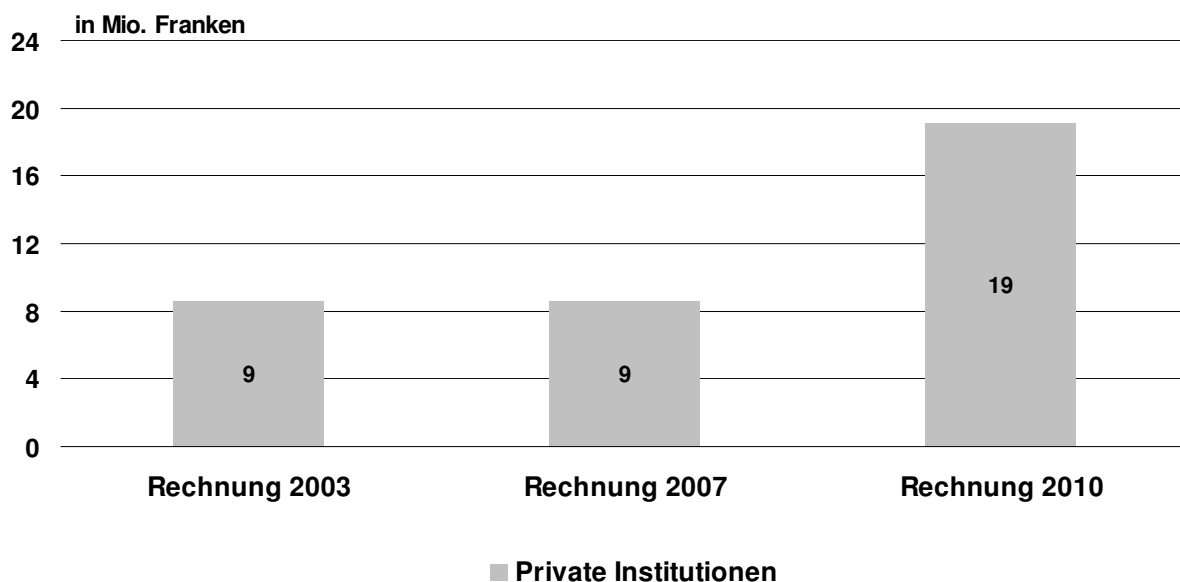
Die Staatsbeiträge der Laufenden Rechnung haben sich von rund 400 Mio. Franken im Jahr 2003 auf rund 600 Mio. Franken im Jahr 2010 erhöht. Diese Entwicklung liegt deutlich über dem durchschnittlichen jährlichen Wachstum der gesamten Ausgaben. Faktoren für das Wachstum der Staatsbeiträge waren einerseits die im Rahmen des NFA für den Kanton neu zu finanzierenden Bereiche der Behindertenhilfe sowie der Sonderschulen, welche im Jahr 2008 zu Mehraufwendungen bei den Beiträgen an die privaten Haushalte in der Höhe von rund 66 Mio. Franken führten.

Andererseits haben die Auswirkungen der Verselbständigung der BVB im Jahr 2006 sowie der neue Staatsvertrag mit der Universität Basel im Jahr 2007 zu einem Anstieg der Beiträge an die eigenen Anstalten geführt.

Keine wesentlichen Veränderungen verzeichnen die Beiträge an die privaten Institutionen. Als Beispiele für Beiträge an private Institutionen können die Beiträge an die kulturellen Institutionen wie an das Theater Basel, Beiträge an Kinder- und Jugendheime oder Beiträge im Bereich der Gesundheitsversorgung wie beispielsweise Beiträge an die Spitex genannt werden.

Nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die Entwicklung der Investitionsbeiträge.

Tabelle 2: Entwicklung der Investitionsbeiträge von 2003 bis 2010

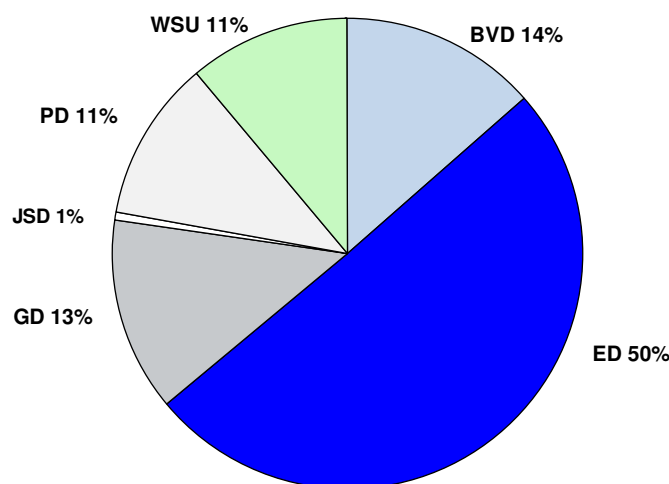


Es liegt in der Natur der Sache, dass die Beiträge der Investitionsrechnung grösseren Schwankungen unterliegen. Der grösste Teil dieser Beiträge hat einen einmaligen Charakter und wird nicht regelmässig gewährt. In der Rechnung 2003 zählte der Renovationsbeitrag an das Schweizerische Tropeninstitut mit 1.5 Mio. Franken, der Beitrag an die Kunsthalle zur Gesamtsanierung mit 1.2 Mio. Franken sowie Beiträge an Pflegeheime in der Höhe von insgesamt 3.5 Mio. Franken zu den Bedeutendsten. In der Rechnung 2007 waren es vor allem Beiträge an die Denkmalpflege, die zu Investitionen in der Höhe von rund 9 Mio. Franken führten. Die grössten Investitionsbeiträge im Jahr 2010 waren die Beiträge an das Messezentrum Basel mit 10 Mio. Franken sowie Beiträge an Jugend- und Pflegeheime von rund 2 Mio. Franken.

### III. Verteilung der Staatsbeiträge auf die Departemente im Jahr 2010

Die folgende Tabelle zeigt, wie sich die einzelnen Staatsbeiträge der Laufenden Rechnung im Jahr 2010 zusammengesetzt haben:

Tabelle 3: Zusammensetzung der Staatsbeiträge der Laufenden Rechnung im Jahr 2010



Wie die oben aufgeführte Graphik vermittelt, wurde die Hälfte aller Staatsbeiträge der Laufenden Rechnung im Jahr 2010 im Erziehungsdepartement getätigt. Zu den grössten Ausgabenpositionen zählten dabei die Beiträge an die Universität Basel mit 141.2 Mio. Franken, Beiträge im Bereich Jugend, Familie und Sport von insgesamt 45.3 Mio. Franken – dazu gehören u.a. die Beiträge an die Kinder- und Jugendheime oder Beiträge an Jugend- und Familienangebote – sowie Beiträge an die Berufsbildenden Schulen wie die Handelsschule KV Basel mit 16.3 Mio. Franken. Im Bau- und Verkehrsdepartement mit einem Anteil von 14% wurden die Beiträge im Jahr 2010 hauptsächlich im Bereich der Mobilität in einer Höhe von rund 80 Mio. Franken getätigt. Dazu gehörten vor allem die Abgeltungen an die BVB. Im Gesundheitsdepartement war es vor allem der Bereich Gesundheitsversorgung, der mit Beiträgen von 55.5 Mio. Franken zu den bedeutendsten Posten in diesem Departement gehörte. Als Beispiele genannt werden können die Beiträge an die Privatspitäler in der Höhe von 32.4 Mio. Franken und der Beitrag an die Spitex Basel-Stadt von 15.5 Mio. Franken. Zu den Beiträgen, die im Präsidentialdepartement angesiedelt sind, können die Beiträge im Kulturbereich gezählt werden, welche im Jahr 2010 Beiträge in der Höhe von insgesamt 61.2 Mio. Franken aufwiesen. Im Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt führten im Wesentlichen Beiträge an die Behindertenhilfe zu einem Anteil von 11% an den Staatsbeiträgen der Laufenden Rechnung. Im Justiz- und Sicherheitsdepartement gehörte der Beitrag an die Opferberatungsstellen mit 0.9 Mio. zu den höchsten Beiträgen in diesem Departement. Das Finanzdepartement verfügt über keine nennenswerten Beiträge.

## 4. Gliederung des Gesetzesentwurfs

Das neue Staatsbeitragsgesetz wird neu in sieben Abschnitte unterteilt:

Im I. Abschnitt finden sich unter dem Titel **Allgemeine Bestimmungen** Ausführungen zu Geltungsbereich, Zweck und Zusammenarbeit sowie Definitionen der neuen Begriffe Staatsbeitrag, Finanzhilfe und Abgeltung. Zudem wird in Form eines Ausnahmekataloges eine klare Abgrenzung zu jenen Beiträgen vorgenommen, die nicht unter das Gesetz fallen.

Als wichtigster Punkt des Gesetzes werden im II. Abschnitt die **Voraussetzungen und Grundsätze für die Gewährung von Staatsbeiträgen** aufgelistet. Aufgrund der Verschiedenheiten der beiden Arten von Staatsbeiträgen wird bei den Voraussetzungen für die Gewährung eine klare Trennung zwischen Finanzhilfen und Abgeltungen gemacht. Während sich zudem für die Finanzhilfen eine Regelung betreffend die Grundsätze für deren Gewährung im Gesetz findet, ist eine solche Regelung für Abgeltungen nicht notwendig.

Es folgen im III. Abschnitt Ausführungen zu der **Entstehung von Staatsbeitragsverhältnissen**. Wesentlich ist hier, dass die zeitliche Beschränkung der Staatsbeiträge von bisher fünf auf vier Jahre gesenkt wird.

Im IV. Abschnitt werden die **Bemessung und Steuerung von Staatsbeiträgen** geregelt. Von Bedeutung ist in diesem Abschnitt die Unterscheidung zwischen Betriebs- und Investitionsbeiträgen, da deren Bemessung und Steuerung unterschiedlich gehandhabt wird. So werden für die Betriebsbeiträge unter anderem Bestimmungen betreffend die Erfolgskontrolle sowie betreffend die Rechnungsführung und die Revision aufgestellt, während für die Investitionsbeiträge die Modalitäten für entsprechende Bauprojekte festgelegt werden.

Betreffend die **Rechtsetzung, Verjährung und Rechtsmittel** finden sich Bestimmungen im V. Abschnitt.

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes soll sichergestellt sein, dass der Begriff der Subvention in der Gesetzessammlung durch denjenigen des Staatsbeitrages ersetzt wird. Zudem soll mit Erlass des Gesetzes das heute geltende Subventionsgesetz aufgehoben werden. Die dafür erforderlichen Gesetzesanpassungen finden sich im VI. Abschnitt, der sich mit den **Änderungen und Aufhebung bisherigen Rechts** befasst.

Im VII. Abschnitt werden schliesslich **Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten** geregelt.

## 5. Die wesentlichen Änderungen des Gesetzesentwurfs

Nachfolgend werden die wichtigsten Änderungen und Neuerungen des Gesetzesentwurfs erläutert:

**Unterteilung in Finanzhilfen und Abgeltungen:** Als wesentliche Neuerung wird im Gesetz eine Unterscheidung zwischen Finanzhilfen und Abgeltungen vorgenommen. Das heute geltende Subventionsgesetz sieht keine solche Unterscheidung vor und behandelt ausschliesslich die sogenannten Finanzhilfen. Auf eine Ausweitung des Geltungsbereichs auf Abgeltungen wurde bei der Ausarbeitung des damaligen Ratschlages wegen einer möglichen Überla-

derung der gesetzlichen Grundlagen explizit verzichtet. Zwischenzeitlich hat sich jedoch gerade diese fehlende Aufteilung als Schwierigkeit erwiesen. In der Praxis wurde das Subventionsgesetz aufgrund der fehlenden Differenzierung auch auf Beiträge angewandt, die nun als Abgeltungen definiert werden sollen. Bereits der Bund sowie verschiedene andere Kantone (BE, LU, VS, FR, ZH) haben sich ebenfalls für eine solche Unterscheidung der Beitragszahlungen entschieden. Die vorgeschlagene Definition lehnt sich an die gesetzlichen Bestimmungen des Bundes an. Festzuhalten ist, dass es sich um zwei grundsätzlich verschiedene Arten von Staatsbeiträgen handelt. Während die Finanzhilfe als Staatsbeitrag definiert wird, der gewährt wird, um freiwillig erbrachte Leistungen im öffentlichen Interesse zu erhalten oder zu fördern, ist die Abgeltung ein Beitrag, der die finanziellen Lasten mildern oder ausgleichen soll, die sich aus der Erfüllung gesetzlich vorgeschriebener Aufgaben durch Dritte ergeben. Bei den Finanzhilfen steht folglich die freiwillige Aufgabenerfüllung durch die Empfängerin oder den Empfänger als auslösendes Moment des Staatsbeitragsverhältnisses im Vordergrund, zudem sollen sie dazu dienen, ein im öffentlichen Interesse liegendes Verhalten der Empfängerin oder des Empfängers zu erwirken, zu welchem diese an sich nicht verpflichtet wären. Demgegenüber setzen Abgeltungen die staatliche Übertragung einer gesetzlich vorgeschriebenen Aufgabe zur Leistungserfüllung voraus. Aufgrund der neuen Unterteilung passt auch der Titel des Gesetzes nicht mehr, das totalrevidierte Gesetz soll daher neu den Namen Staatsbeitragsgesetz erhalten.

**Ausnahmekatalog:** Mit einem Ausnahmekatalog wird neu eine Abgrenzung zwischen Staatsbeiträgen und Beiträgen, welche nicht unter dieses Gesetz fallen, gemacht. Wie bereits in der Praxis gehandhabt, sollen gemäss diesem Katalog Beiträge, welche individuell berechnet werden und direkt einer Einzelperson zu Gute kommen, nicht als Staatsbeiträge im Sinne dieses Gesetzes verstanden werden. Ferner sollen Beiträge, bei denen der Kanton keinen oder nur einen geringen Ermessensspielraum hat, ebenfalls nicht unter das vorliegende Gesetz fallen.

**Unterteilung in Voraussetzungen und Grundsätze für die Gewährung:** Bislang wurde keine Unterscheidung zwischen den Voraussetzungen und den Grundsätzen für die Gewährung von Staatsbeiträgen gemacht. Aufgrund der neu vorgenommenen Unterteilung in Finanzhilfen und Abgeltungen drängt sich eine solche Unterscheidung nun jedoch auf. Als Voraussetzung für die Gewährung von Finanzhilfen soll erforderlich sein, dass der Kanton ein Interesse an der erbrachten Leistung hat, diese ohne die Finanzhilfe nicht hinreichend erbracht werden kann, von den Gesuchstellenden eine ihnen zumutbare Eigenleistung erbracht wird und sie die übrigen Finanzierungsmöglichkeiten voll ausschöpfen. Demgegenüber wird für die Gewährung einer Abgeltung vorausgesetzt, dass eine genügende Rechtsgrundlage sowohl für die Abgeltung selbst als auch für die Übertragung der Aufgabenerfüllung vorhanden und die finanzielle Belastung der bzw. dem Verpflichteten nicht zumutbar ist. Zudem wird für die Gewährung einer Abgeltung vorausgesetzt, dass der mit der Aufgabe verbundene Vorteil die finanzielle Belastung nicht auszugleichen vermag. Für beide Arten von Beiträgen ist zudem für die Gewährung erforderlich, dass für eine sachgerechte und kostengünstige Leistungserbringung gesorgt wird. Als Grundsatz für die Gewährung einer Finanzhilfe soll gelten, dass kein Anspruch auf sie besteht. Zudem soll den Erfordernissen der Finanzpolitik Rechnung getragen werden und die Finanzhilfen sollen mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden können. Eine Regelung der Grundsätze für die Gewährung von Abgeltungen erübrigt sich, da eine solche lediglich dann ausgerichtet wird, wenn der Kanton selbst für die Aufgabenerfüllung verantwortlich ist und somit die Ausgestaltung dieser Aufgabe selber definieren kann.

**Berücksichtigung der Teuerung:** Ob eine Teuerung berücksichtigt wird oder nicht, soll im Rahmen einer Gesamtbetrachtung geprüft werden. Dabei spielen insbesondere folgende Faktoren eine Rolle: die allgemeine Kostenentwicklung, Kostenstrukturen der Institution, Mitfinanzierung durch andere Gemeinwesen, Spenden Dritter sowie die Finanzsituation.

**Zeitliche Beschränkung:** Gegenüber der heutigen Bestimmung soll die Dauer der Staatsbeitragsverhältnisse nur noch höchstens vier anstatt fünf Jahre betragen. Für eine Verkürzung sprechen die sich immer schneller ändernden wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Zudem entspricht die Änderung der gängigen Praxis.

**Abgrenzung zwischen Betriebs- und Investitionsbeiträgen:** Neu soll im Gesetz die Unterscheidung zwischen Betriebs- und Investitionsbeiträgen bei der Bemessung und Steuerung von Staatsbeiträgen deutlich hervorgehoben werden. Nach allgemeinen Bestimmungen, die sowohl für die Betriebs- als auch für die Investitionsbeiträge Geltung beanspruchen, werden für die Betriebsbeiträge Bestimmungen aufgestellt, die für die Investitionsbeiträge keinen Sinn machen, so unter anderem die Bestimmungen betreffend die Erfolgskontrollen sowie die Rechnungsführung und die Revision. Demgegenüber sollen die Bestimmungen betreffend die Modalitäten für Bauprojekte wie der Zeitpunkt des Beginns des Bauvorhabens und das Mitspracherecht bei der Projektsteuerung lediglich für die Investitionsbeiträge gelten.

**Erfolgskontrollen:** Die zuständigen Departemente sollen einmal jährlich überprüfen, ob die unterstützte Aufgabe vereinbarungsgemäss oder gemäss Verfügung erfüllt worden ist. Obwohl eine solche Pflicht bereits gemäss den heutigen Subventionsverträgen besteht, wird sie nicht von jedem gleich gehandhabt. Um zu gewährleisten, dass die Überprüfung der Aufgabenerfüllung von allen gleichermassen durchgeführt wird, soll eine entsprechende Bestimmung in das Gesetz aufgenommen werden. Ebenso verhält es sich mit der periodischen Überprüfung, welche nach Ablauf der Befristung des Staatsbeitragsverhältnisses erforderlich wird. Mit der Aufnahme ins Gesetz soll sichergestellt werden, dass die Überprüfung der Staatsbeiträge auf ihre Notwendigkeit, Wirksamkeit, Effizienz und Tragbarkeit nach Ablauf der Befristung bei den zuständigen Departementen einheitlich erfolgt.

**Dringliche Massnahmen:** Bereits heute hat der Grosse Rat die Möglichkeit, das Budget im Rahmen der Budgetdebatte zu kürzen. Der Regierungsrat ist daraufhin befugt, auf Antrag des Fachdepartements die Geldleistungen ausnahmsweise einseitig zu kürzen. Dabei darf die prozentuale Kürzung aber höchstens doppelt so hoch sein wie die prozentuale Kürzung der Budgetposition. Neu soll diese Bestimmung auf Gesetzesstufe statuiert und dahingehend angepasst werden, dass die Kürzung eines Budgetkredits durch den Grossen Rat maximal 20% betragen darf.

**Revisionsstelle:** Seit der Teilrevision des Schweizerischen Obligationenrechts im Jahre 2005 wird zwischen einer ordentlichen und einer so genannten eingeschränkten Revision unterschieden. Daher soll eine Bestimmung ins Gesetz aufgenommen werden, welche darauf hinweist, dass die Anforderungen an die Revision in Anlehnung an die Revisionspflichten des Obligationenrechts festzulegen sind. Vertraglich sollen aber über die Bestimmungen des Obligationenrechts hinausgehende Pflichten auferlegt werden können.

**Rechtsetzung:** Das heute geltende Subventionsgesetz enthält keine Bestimmung betreffend die Rechtsetzung. Da eine solche aber grundlegend für die Schaffung von zweckmässigem und kohärentem Staatsbeitragsrecht ist, soll sich neu ein Paragraph den Grundsätzen für die

Rechtsetzung widmen. In diesem wird festgehalten, dass die im Gesetz aufgestellten Voraussetzungen und Grundsätze für die Gewährung von Staatsbeiträgen auch bei Erlass und Änderung von rechtsetzenden Bestimmungen über Staatsbeiträge zu beachten sind.

**Gesetz mit klarer Gliederung und verständlicher Sprache:** Das neue Staatsbeitragsgesetz soll ein zeitgerechtes Gesetz sein, das eine übersichtliche und nachvollziehbare Gliederung aufweist und mit seiner einfachen Sprache gut verständlich ist.

## 6. Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

Folgt noch

## 7. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### Zu § 1:

*Geltungsbereich, Zweck und Zusammenarbeit*

**§ 1.** Dieses Gesetz gilt für alle Staatsbeiträge, die der Kanton gewährt.

<sup>2</sup> Es soll sicherstellen, dass Staatsbeiträge

- a) ihren Zweck auf wirtschaftliche und wirkungsvolle Art erreichen;
- b) nach einheitlichen Grundsätzen gewährt werden;
- c) auf die finanziellen Möglichkeiten des Kantons abgestimmt werden.

<sup>3</sup> Das Staatsbeitragsverhältnis basiert auf einem partnerschaftlichen Zusammenwirken zwischen dem Kanton und den unterstützten Institutionen.

#### Abs. 1:

Wie bereits das heute geltende Subventionsgesetz beschränkt der Gesetzesentwurf seinen Geltungsbereich auf diejenigen Staatsbeiträge, welche der Kanton im eigenen Wirkungskreis zuspricht. Auf Staatsbeiträge, welche zwar vom Kanton gewährt werden, aber ihre Grundlage im Bundesrecht haben, findet in der Regel das Subventionsgesetz des Bundes Anwendung.

#### Abs. 2:

Diese Bestimmung weist in allgemeiner Form auf die wichtigsten Ziele des Gesetzes hin: es soll ein wirtschaftlicher und wirkungsvoller Einsatz der öffentlichen Mittel ermöglicht werden (lit. a), die Gewährung der Staatsbeiträge soll nach einheitlichen und transparenten Grundsätzen erfolgen (lit. b) und die Staatsbeitragsverhältnisse sollen auf die finanziellen Möglichkeiten des Kantons abgestimmt werden (lit. c). Diese Ziele waren heute bereits Praxis und sollen neu ins Gesetz aufgenommen werden.

#### Abs. 3:

Institutionen, die die Erfüllung gesetzlich vorgeschriebener Aufgaben oder freiwillige Leistungen im öffentlichen Interesse übernehmen, haben unzweifelhaft eine hohe gesellschaftliche Bedeutung und erbringen wesentliche, nicht wegzudenkende soziale und kulturelle Leistungen. Es ist daher von grosser Bedeutung, dass das Staatsbeitragsverhältnis zwischen dem Kanton und den unterstützten Institutionen nicht auf einem Subordinationsverhältnis, sondern auf einem partnerschaftlichen Zusammenwirken basiert.

**Zu § 2:***Staatsbeitrag*

**§ 2.** Ein Staatsbeitrag im Sinne dieses Gesetzes ist ein finanzieller Beitrag, der einer Empfängerin oder einem Empfänger ausserhalb der kantonalen Verwaltung gewährt wird, ohne dass der Kanton eine direkte Gegenleistung erhält.

<sup>2</sup> Staatsbeiträge können Betriebs- und Investitionsbeiträge sowie auch geldwerte Vorteile wie Vergünstigungen, Vorzugsbedingungen bei Darlehen, Nutzungsrechte, Garantien und Bürgschaften sein.

<sup>3</sup> Der Staatsbeitrag wird als Finanzhilfe oder Abgeltung geleistet.

**Abs. 1:**

In Abs. 1 wird der neue Begriff des Staatsbeitrages definiert. Analog der Definition beim Bund und bei denjenigen Kantonen, die über ein Staatsbeitrags- bzw. Subventionsgesetz verfügen, soll es sich bei einem Staatsbeitrag um einen finanziellen Beitrag handeln, der einer Empfängerin oder einem Empfänger ausserhalb der kantonalen Verwaltung gewährt wird, ohne dass der Kanton eine direkte Gegenleistung erhält.

Unter der kantonalen Verwaltung werden die sieben Departemente einschliesslich deren unselbständig öffentlich-rechtliche Anstalten verstanden. Die selbständig öffentlich-rechtlichen Anstalten wie beispielsweise die BVB oder die IWB fallen nicht unter den Begriff der kantonalen Verwaltung. Staatsbeiträge, welche an diese gewährt werden, werden entsprechend unter die Bestimmungen dieses Gesetzes subsumiert.

Unter dem Begriff der direkten Gegenleistung soll eine Leistung verstanden werden, die im Rahmen von direkten Austauschverhältnissen geleistet wird. Als Beispiel kann hier die Entrichtung des Kaufpreises an Lieferanten, des Mietpreises an Vermieter, des Werklohns an Unternehmer, der Einkauf von Beratungsdienstleistungen oder die Leistung einer Auftragspauschale genannt werden. Zwar liegt bei vielen Staatsbeitragsverhältnissen eine Gegenleistung vor – so beispielsweise in den Bereichen der Kinder- und Jugendheime oder der Behindertenheime – diese wird jedoch nicht im Rahmen eines direkten Austauschverhältnisses erbracht, vielmehr handelt es sich um eine indirekte Gegenleistung. Als Beispiel können hier die Leistungen der Aidshilfe beider Basel genannt werden, welche an Schulen Lektionen zum Thema HIV gibt. Die für die Lehrpersonen in der Zwischenzeit zur Verfügung stehende Zeit ist zwar eine Gegenleistung im Bereich der Schulen, jedoch eine indirekte, da ein direktes Austauschverhältnis fehlt.

**Abs. 2:**

Abs. 2 hält fest, dass Staatsbeiträge neben der Ausrichtung als Betriebs- und Investitionsbeiträge auch geldwerte Vorteile wie z.B. unentgeltliche oder vergünstigte Sach- oder Dienstleistungen (Vorzugsbedingungen bei Darlehen sowie Nutzungsrechte, sofern sie sich mit dem Beitragszweck vereinbaren lassen) sowie Garantien und Bürgschaften sein können.

**Abs. 3:**

Im heute geltenden Subventionsgesetz werden Subventionen definiert als geldwerte Vorteile, die an Dritte gewährt werden, um die Erbringung freiwilliger Leistungen, die im öffentlichen Interesse liegen, zu fördern oder zu erhalten. Dabei beschränkt sich der Begriff der Subventionen strikt auf jene geldwerten Leistungen des Staates, die bei der Empfängerin oder des Empfängers eine freiwillige Gegenleistung auslösen. Auf eine Ausweitung des Geltungsbereichs auf Abgeltungen, wie neu im Gesetzesentwurf vorgeschlagen wird, wurde bei der Ausarbeitung des damaligen Ratschlags wegen einer möglichen Überladung der gesetzlichen Grundlagen explizit verzichtet. Zwischenzeitlich hat sich jedoch gerade diese fehlende Auftei-

lung als Schwierigkeit erwiesen. In der Praxis wurde das bisherige Subventionsgesetz aufgrund der fehlenden Differenzierung auch auf Beiträge angewandt, die neu als Abgeltungen definiert werden sollen, obwohl Finanzhilfen und Abgeltungen unterschiedliche Voraussetzungen für deren Gewährung aufweisen. Die Verschiedenheiten dieser beiden Arten von Staatsbeiträgen sollen nun neu im Gesetz definiert und geregelt werden. Bereits der Bund sowie verschiedene bereits erwähnte Kantone haben sich ebenfalls für eine solche Unterscheidung der Beitragszahlungen entschieden.

### **Zu § 3:**

#### *Finanzhilfe*

**§ 3.** Eine Finanzhilfe ist ein Staatsbeitrag, der gewährt wird, um freiwillig erbrachte Leistungen im öffentlichen Interesse zu erhalten oder zu fördern.

Die Ausrichtung von Finanzhilfen soll dazu dienen, ein im öffentlichen Interesse liegendes Verhalten der Empfängerin oder des Empfängers, zu welchem sie bzw. er nicht verpflichtet wäre, zu erwirken. Im Vordergrund steht demnach die Freiwilligkeit der Leistung. Charakteristisch für Finanzhilfen sind die nachfolgenden Eigenschaften:

- Mit einer Finanzhilfe wird immer eine freiwillige Tätigkeit unterstützt oder ausgelöst, die im öffentlichen Interesse liegt. Beim zu fördernden (oder zu erhaltenden) Verhalten muss es sich also um ein freiwilliges Handeln, zu welchem die Empfängerin bzw. der Empfänger rechtlich nicht verpflichtet ist. Wo die Erfüllung einer Aufgabe rechtlich vorgeschrieben ist, kann es sich deshalb um keine Finanzhilfe handeln. Der potentiellen Empfängerin bzw. dem potentiellen Empfänger einer Finanzhilfe steht es aus rechtlicher Sicht frei zu entscheiden, ob sie bzw. er die geförderte Tätigkeit ausüben will oder nicht.
- Die Gewährung der Finanzhilfe ist immer an einen bestimmten Zweck gebunden, wobei der Zweck in der Erfüllung einer genau bestimmten Aufgabe besteht. Die an die Finanzhilfe geknüpfte Verhaltensbindung der Empfängerin bzw. des Empfängers ist ein typisches Merkmal für diese spezifische Art der öffentlichen Zweckverfolgung. Bei Finanzhilfen trägt die Empfängerin bzw. der Empfänger und nicht der Kanton die Verantwortung für den Vollzug sowie die zweckgebundene Verwendung der Gelder. Über die Verwendung der Finanzhilfe ist dem Kanton stets Rechenschaft abzulegen.
- Eine Finanzhilfe ist grundsätzlich auch immer ein Mittel zur Verhaltenslenkung der Empfängerin bzw. des Empfängers: Tätigkeiten werden ausgelöst, unterstützt oder gefördert. So wird beispielsweise durch Beiträge an Betriebskosten von Institutionen im Energiebereich die Förderung von verschiedenen Verhaltensweisen (z.B. der Umgang mit natürlichen Ressourcen) unterstützt bzw. ausgelöst.

Beispiele für Finanzhilfen sind Beiträge im Kulturbereich (Theater Basel, Kaserne u.a.), in der offenen Kinder- und Jugendarbeit (Verein Mobile Jugendarbeit, Verein Robi-Spielaktionen u.a.) sowie im Bereich der Quartierarbeit (Beiträge an die Quartiertreffpunkte).

**Zu § 4:***Abgeltung*

§ 4. Eine Abgeltung ist ein Staatsbeitrag, der die finanziellen Lasten mildern oder ausgleichen soll, die sich aus der Erfüllung gesetzlich vorgeschriebener Aufgaben ergeben, die auf Dritte übertragen wird.

<sup>2</sup> Als Abgeltungen gelten auch Beiträge, die individuell berechnet, aber im Rahmen von Tarifvereinbarungen geregelt werden.

**Abs. 1:**

Im Gegensatz zur Gewährung einer Finanzhilfe setzt die Gewährung einer Abgeltung den staatlichen Auftrag zur Aufgabenerfüllung voraus. Abgeltungsleistungen entschädigen Empfängerinnen oder Empfänger für die finanziellen Auswirkungen, die aus der Erfüllung einer gemeinnützigen Aufgabe entstehen, die in den Zuständigkeitsbereich des Kantons fallen. Charakteristisch für Abgeltungen sind nachfolgende Elemente:

- Abgegolten werden Aufgaben, die der Kanton von Gesetzes wegen erfüllen muss, deren Erfüllung er aber einer bzw. einem Dritten ausserhalb der Kantonsverwaltung übertragen hat. Für die Abgeltung sowie für die Übertragung der öffentlichen Aufgabe wird dabei stets eine gesetzliche Grundlage verlangt (vgl. § 8). Dieses Erfordernis der gesetzlichen Grundlage entspricht unter anderem auch dem Bedürfnis der Empfängerinnen und Empfänger einer Abgeltung nach Rechtssicherheit.

- Mit der Abgeltung soll die Empfängerin bzw. der Empfänger für die finanziellen Belastungen entschädigt werden, die aus der Erfüllung der übertragenen Aufgabe entstehen. Die Abgeltung wird jedoch nur entrichtet, sofern das Interesse des Kantons an der Aufgabenerfüllung gegenüber demjenigen der bzw. des Verpflichteten klar überwiegt. Dies bedeutet, dass die finanzielle Belastung der oder dem Verpflichteten nicht zumutbar sein darf und der mit der Aufgabe verbundene Vorteil die finanzielle Belastung nicht auszugleichen vermag.

- Im Gegensatz zur Finanzhilfe trägt der Kanton bei einer Abgeltung weiterhin die Verantwortung zur Aufgabenerfüllung. Der Kanton delegiert zwar die Aufgabenerfüllung an eine bestimmte Empfängerin bzw. einen bestimmten Empfänger, die Verantwortung verbleibt aber weiterhin beim Kanton.

Beispiele für Abgeltungen sind Beiträge an die Opferberatungsstellen, an die Handelsschule KV Basel sowie an die Spitex Basel.

**Abs. 2:**

Leistungen, die der Staat zwar individuell berechnet, die aber im Gegensatz zu den nicht unter das Staatsbeitragsgesetz fallenden Beiträgen gemäss § 5 lit. a im Rahmen von Tarifvereinbarungen geregelt werden, fallen ebenfalls unter das vorliegende Gesetz. Diese Art von Leistung kommt beispielsweise in der Tagesbetreuung oder beispielsweise auch in der Behindertenhilfe vor, in der der Tarif (Tagessatz) und das Volumen im Rahmen von Vereinbarungen geregelt werden. Da der Staat hierbei eine bestimmte Anzahl Plätze oder einen bestimmten Beitrag garantiert, sollen auch diese Leistungen unter die vorliegenden Bestimmungen fallen.

**Zu § 5:***Ausnahmekatalog*

§ 5. Nicht unter dieses Gesetz fallen:

a) Beiträge, die individuell berechnet werden und direkt einer Einzelperson zu Gute kommen;

b) Beiträge, bei denen der Kanton keinen oder nur einen geringen Ermessensspielraum hat.

Im Rahmen eines Ausnahmekataloges werden diejenigen Beiträge aufgelistet, die nicht als Staatsbeiträge im Sinne dieses Gesetzes betrachtet werden:

Lit a: So werden Beiträge, die der Staat individuell berechnet und die direkt einer Einzelperson zu Gute kommen, nicht als unter dieses Gesetz fallende Beiträge verstanden. Unter solche Beiträge können beispielsweise Leistungen der Sozialhilfe, Sozialversicherungsbeiträge wie Ergänzungsleistungen oder kantonale Beihilfen und Stipendien subsumiert werden. Diese Beiträge werden durch einen bestimmten sozialen Zweck begründet, aufgrund wirtschaftlicher Verhältnisse wie der Höhe der Einkünfte und der Vermögenswerte individuell berechnet und kommen als direkte Leistung direkt einer Einzelperson zu Gute. Daher sollen sie nicht als Staatsbeiträge im Sinne des vorliegenden Gesetzes gelten. Nicht zu verwechseln sind diese Beiträge mit individuellen Beitragsergänzungen, bei denen der Tarif und das Volumen vereinbart und vom Kanton Garantien für eine gewisse Anzahl Plätze oder für einen bestimmten Beitrag gewährt werden, wie dies beispielsweise im Bereich der Behindertenhilfe vorkommt (vgl. § 4 Abs. 2).

Lit b: Beiträge, bei welchen der Kanton keinen oder nur einen geringen Ermessensspielraum hat, sollen ebenfalls nicht unter das kantonale Staatsbeitragsgesetz fallen. Dies ist überall dort der Fall, wo der Kanton Leistungen nicht direkt beeinflussen oder mit der Empfängerin oder dem Empfänger von Staatsbeiträgen nicht direkt verhandeln kann. Als Beispiele können interkantonale Abkommen wie die Regionalen Schulabkommen oder ausserkantonale Heimplatzierungen bei Kindern und Jugendlichen genannt werden. Ähnlich verhält es sich bei Beiträgen an die interkantonale Polizeischule Hitzkirch und der Strafanstalt Bostadel.

## II. Voraussetzungen und Grundsätze für die Gewährung von Staatsbeiträgen

### 1. Finanzhilfen

#### Zu § 6:

##### *Voraussetzungen für die Gewährung*

§ 6. Die Gewährung von Finanzhilfen setzt voraus, dass:

- a) der Kanton ein Interesse an der erbrachten Leistung hat;
- b) die Leistung ohne die Finanzhilfe nicht hinreichend erbracht werden kann;
- c) von den Gesuchstellenden eine ihnen zumutbare Eigenleistung erbracht wird und sie die übrigen Finanzierungsmöglichkeiten voll ausschöpfen;
- d) für eine sachgerechte und kostengünstige Leistungserbringung gesorgt wird.

Die eigentlichen Unterscheidungen zwischen Finanzhilfen und Abgeltungen kommen in den nachfolgenden Bestimmungen zum Tragen.

Da nicht alle privaten Tätigkeiten, die im öffentlichen Interesse liegen, mit Finanzhilfen gefördert werden können, muss eine Auswahl getroffen werden. § 6 enthält deshalb einen Katalog von Voraussetzungen, die gegeben sein müssen, damit die Erfüllung von öffentlichen Interessen mittels Finanzhilfen unterstützt werden. Diese Voraussetzungen lehnen sich stark an die Regelungen an, die sich bereits im geltenden Gesetz finden.

Lit. a: Diese Bestimmung enthält eine allgemeine staatsrechtliche Maxime. Nur Aufgaben, an denen der Kanton ein Interesse hat, kommen für Finanzhilfen in Frage. Unzulässig ist es, eine Finanzhilfe für Tätigkeiten vorzusehen, die infolge ihrer beschränkten Auswirkungen und Bedeutung bloss private Interessen berühren. Es versteht sich jedoch von selbst, dass sich das öffentliche Interesse nicht abstrakt definieren lässt und von Fall zu Fall gesondert geprüft werden muss.

Lit. b: Eine Finanzhilfe sollte nur gewährt werden, wenn die Empfängerin oder der Empfänger sie tatsächlich auch braucht, andernfalls ist sie nicht gerechtfertigt. Daher wird vorausgesetzt, dass für die Gewährung einer Finanzhilfe die Leistung ohne diese nicht hinreichend erbracht werden kann. Unterstützt sollen beispielsweise Aufgaben werden, die betriebswirtschaftlich nicht rentabel sind, weil spezielle Massnahmen erwünscht sind (Denkmalschutz, Umweltschutz, Energieeinsparungen usw.) oder der Ertrag wegen der verlangten Leistung nicht marktüblich ausfallen kann (z.B. Energieförderungsmaßnahmen). Es kann aber auch sein, dass eine Aufgabe effizient und kompetent erfüllt wird und eine Nachfrage besteht, die Kosten jedoch nicht vollständig auf die Abnehmenden überwältzt werden können (z.B. Theater Basel). Wichtig ist der Grundsatz der Notwendigkeit einer Finanzhilfe vor allem im Hinblick auf die Erfolgskontrolle (vgl. § 16). Stellt sich bei dieser heraus, dass nur eine Starthilfe für die Erfüllung der Aufgabe erforderlich war, so sollte die Finanzhilfe aufgrund von § 6 lit. b aufgehoben werden.

Lit. c: Die Forderung nach dem Nachweis der Erbringung von Eigenleistungen und der Ausschöpfung der übrigen Finanzierungsmöglichkeiten kann nicht abstrakt umschrieben werden und richtet sich nach der Eigenart der jeweiligen Finanzhilfe. In jedem Fall haben jedoch die Empfängerinnen und Empfänger von Finanzhilfen diejenige Eigenleistung (Mittel aus dem Vereins- und Stiftungsvermögen, Spenden, Sponsorengelder usw.) zu erbringen, die ihnen aufgrund ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zugemutet werden kann. Dasselbe gilt für die Ausschöpfung der anderen Finanzierungsmöglichkeiten wie beispielsweise Kostenbeiträge von Nutzenden. Diese Faktoren sind in jedem Einzelfall zu prüfen und darzulegen.

Lit. d: Bei der Gewährung einer Finanzhilfe muss stets darauf geachtet werden, dass die Leistung sachgerecht und kostengünstig erbracht wird. Der Nachweis der sachgerechten Leistungserbringung verpflichtet dabei zur Prüfung, ob die Empfängerin bzw. der Empfänger einer Finanzhilfe die Voraussetzungen zu einer kompetenten und wirtschaftlich vertretbaren Leistung anbietet. Mit der Voraussetzung der kostengünstigen Leistungserbringung soll sicher gestellt werden, dass eine Tätigkeit nur mit Finanzhilfen unterstützt wird, wenn die Aufgabe effizient und mit einem möglichst geringen Aufwand erbracht wird.

### **Zu § 7:**

#### *Grundsätze für die Gewährung*

§ 7. Ein Anspruch auf Finanzhilfen besteht nicht.

<sup>2</sup> Den Erfordernissen der Finanzpolitik wird Rechnung getragen.

<sup>3</sup> Finanzhilfen können an Bedingungen und Auflagen geknüpft werden.

Erweist sich eine Finanzhilfe aufgrund der in § 6 aufgelisteten Voraussetzungen als gerechtfertigt, so stellt sich die Frage, wie sie auszugestalten ist. Dazu enthält das Gesetz einige Grundsätze.

**Abs. 1:**

Wie bereits im geltenden Subventionsgesetz wird vorangestellt, dass kein Anspruch auf Finanzhilfen besteht. Dies bedeutet, dass das Staatsbeitragsgesetz keine Anspruchsgrundlage für Finanzhilfen bieten soll und somit der politische Entscheid, ob eine neue oder erweiterte Tätigkeit im öffentlichen Interesse mit öffentlichen Geldern unterstützt werden soll, in jedem einzelnen Fall frei gefällt werden kann. Wenn möglich sollten die Finanzhilfen zudem transitorischen Charakter haben und als Aufbau-, Anpassungs- oder Überbrückungshilfe gewährt werden, auch wenn diese Prämisse nicht in allen Einzelfällen erfüllt sein wird. Es kann jedoch durchaus sinnvoll sein, beispielsweise Starthilfen oder die vorübergehende Unterstützung von Pilotprojekten vorzusehen, statt diese auf Dauer zu unterstützen.

**Abs. 2:**

Als weiterer Grundsatz soll den Erfordernissen der Finanzpolitik Rechnung getragen werden. Dies bedeutet, dass sich Empfängerinnen und Empfänger von Staatsbeiträgen stets nach den finanziellen Möglichkeiten des Staates richten müssen.

**Abs. 3:**

Finanzhilfen rufen zudem nach der Gestaltung mittels Bedingungen und Auflagen. Bereits in den heutigen Subventionsverträgen werden Bedingungen und Auflagen im Zusammenhang mit der Gewährung von Subventionen vorgesehen. Dieser Grundsatz soll nun auf Gesetzesstufe verankert werden.

**2. Abgeltungen****Zu § 8:***Voraussetzungen für die Gewährung*

**§ 8.** Die Gewährung von Abgeltungen setzt voraus, dass:

- a) eine genügende Rechtsgrundlage, insbesondere auch für die Übertragung der Erfüllung der gesetzlich vorgeschriebenen Aufgabe, vorhanden ist;
- b) die finanzielle Belastung der oder dem Verpflichteten nicht zumutbar ist;
- c) der mit der Aufgabe verbundene Vorteil die finanzielle Belastung nicht auszugleichen vermag;
- d) für eine sachgerechte und kostengünstige Aufgabenerfüllung gesorgt wird.

§ 8 enthält die Voraussetzungen für die Gewährung von Abgeltungen, aufgrund derer vermieden werden soll, dass Abgeltungen ungerechtfertigt gewährt werden.

Lit. a: Für die Übertragung der Erfüllung der gesetzlich vorgeschriebenen Aufgabe auf verwaltungsexterne Rechtsträger sowie für die Ausrichtung einer Abgeltung wird als Ausfluss des Legalitätsprinzips in Art. 5 Abs. 1 der Bundesverfassung eine Grundlage auf Gesetzesstufe gefordert. In erster Linie dient dieses Erfordernis der gesetzlichen Grundlage der Wahrung des Grundsatzes der Parallelität der Formen: Wird eine öffentliche Aufgabe übertragen, berührt dies immer auch jenen demokratischen Entscheid, der die Aufgabe ursprünglich dem Gemeinwesen zugewiesen hat. Die Aufgabenübertragung muss vom Grundsatz daher stets auf gleicher Stufe erfolgen, um eine genügende demokratische Legitimation zu gewährleisten. Allerdings hat auch bei öffentlichen Aufgaben, welche auf Verfassungsebene festgehalten werden wie beispielsweise die Führung oder Unterstützung von Tagesbetreuungseinrichtungen, Sonderschulen oder Heimen in § 18 der Kantonsverfassung, eine Übertragung auf Gesetzesstufe zu genügen. Eine Auslagerungsgrundlage in der Verfassung selbst wäre sinnwidrig, da sie die angesichts der Knappheit verfassungsmässiger Regelungen notwendigen gesetzlichen Konkretisierungen in Frage stellen würde. Eine Auslagerungsgrundlage in der Ver-

fassung wäre so auch mit Blick auf das Demokratieprinzip und die Verhältnismässigkeit fragwürdig. Als Beispiele für die gesetzliche Übertragung der Erfüllung öffentlicher Aufgaben an Dritte können das Führen von Beratungsstellen im Bereich der Opferhilfe (§ 1 Einführungs-gesetz zum Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten), die Erbringung von Bildungsleistungen (§ 34 Berufsbildungsgesetz) sowie die Aufgabe des Kantons bei der Abfallbewirt-schaftung (§ 21 Umweltschutzgesetz Basel-Stadt) genannt werden. Den Anforderungen an die gesetzliche Grundlage wird dabei Genüge getan, wenn mittels einer Generalklausel in ei-nem Gesetz im formellen Sinn festgehalten wird, dass staatliche Aufgaben auf Private über-tragen werden können. Zu beachten ist aber stets, dass die Generalklausel die Delegations-voraussetzungen erfüllt. Die Delegation darf folglich nicht durch die Verfassung ausgeschlos-sen sein, die Delegationsnorm muss in einem Gesetz im formellen Sinne enthalten sein und sich auf eine bestimmte, genau umschriebene Materie beschränken und schliesslich müssen die wichtigsten Regelungen in einem Gesetz im formellen Sinne umschrieben sein.

Lit. b und c: Eine Abgeltung soll nur gewährt werden, wenn die finanzielle Belastung der oder dem Verpflichteten nicht zumutbar ist und sie nicht durch einen mit der Aufgabe verbundenen Vorteil ausgeglichen werden kann. Ob die Lasten für die Verpflichtete bzw. den Verpflichteten finanziell zumutbar sind, lässt sich nur nach der kantonalrechtlichen Verpflichtung beurteilen. Nachfolgend können lediglich einige Beurteilungskriterien erwähnt werden. Am wichtigsten ist wohl das Verhältnis zwischen Eigeninteresse an der Erfüllung der Aufgabe und Ausmass der finanziellen Lasten. Dabei ist zu beachten, dass die Übernahme von Aufgaben neben finan-ziellen Lasten auch häufig Vorteile bringen kann, beispielsweise bei der Übertragung wirt-schaftlicher Tätigkeiten, für die ein Monopol besteht. In lit. c wird daher verlangt, dass derarti-ge Vorteile bei der Gewährung von Abgeltungen zu berücksichtigen sind. Liegt die Aufgabe überwiegend im Eigeninteresse der bzw. des Verpflichteten, so sind Abgeltungen nicht ge-rechtfertigt.

Lit. d: Wie bei den Finanzhilfen wird auch für die Gewährung einer Abgeltung vorausgesetzt, dass die Grundsätze der sachgerechten und wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung zu beachten sind.

Bei einer Abgeltung überträgt der Kanton eine Aufgabe, welche er eigentlich selber erbringen müsste, an eine bzw. einen Dritten. Auch wenn er die Aufgabe folglich nicht selber erfüllt, bleibt die Verantwortung der korrekten Aufgabenerfüllung doch beim Kanton. Anders als bei den Finanzhilfen, wo der Anstoss zur Erfüllung einer Aufgabe von einem Dritten aus kommt, versteht es sich daher von selbst, dass der Kanton die Gewährung einer Abgeltung an Bedin-gungen und Auflagen knüpfen sowie den Erfordernissen der Finanzpolitik Rechnung tragen kann. Eine Regelung der Grundsätze für die Gewährung von Abgeltungen ist daher nicht er-forderlich.

### III. Entstehung von Staatsbeitragsverhältnissen

#### Zu § 9:

##### *Gesuch*

§ 9. Die Gewährung von Staatsbeiträgen setzt voraus, dass ein schriftliches Gesuch mit allen erforderlichen Unterlagen bei der zuständigen Stelle eingereicht wird.

<sup>2</sup> Die Gesuche sind so auszugestalten und Anträge zeitlich so zustellen, dass die notwendigen Beschlüsse über die Weiterführung oder Neugestaltung der Staatsbeitragsverhältnisse rechtzeitig vor Ablauf der Befris-tung gefasst werden können.

**Abs. 1:**

Diese Bestimmung hält wie bisher fest, dass für die Gewährung von Staatsbeiträgen ein schriftliches Gesuch bei der zuständigen Stelle eingereicht werden muss. Dabei ist unter schriftlichem Gesuch mindestens ein unterschriebenes Formular zu verstehen. Die Empfängerin bzw. der Empfänger hat dem Gesuch alle erforderlichen Unterlagen beizulegen. Es versteht sich von selbst, dass die das Gesuch prüfende Stelle bei Unvollständigkeit oder auf Verlangen weitere Unterlagen nachfordern kann.

**Abs. 2:**

Der Beschluss über die Weiterführung oder Neugestaltung eines Staatsbeitragsverhältnisses muss rechtzeitig vor Ablauf der Befristung gefasst werden können. Dabei ist zu beachten, dass Gesuche um Erneuerung von Staatsbeitragsverhältnissen in der Regel ein Jahr vor Ablauf der Geltungsdauer beim zuständigen Departement eingereicht werden müssen. Diese Regelung findet sich bereits im Leitfaden zum Muster-Subventionsvertrag und soll neu auf Gesetzesstufe statuiert werden.

**Zu § 10:***Rechtsform*

§ 10. Staatsbeiträge werden durch öffentlich-rechtlichen Vertrag oder durch Verfügung gewährt.

Die Gewährung von Staatsbeiträgen soll aus Rechtssicherheitsgründen durch einen Rechtsakt erfolgen. Dafür sind wie bisher zwei Formen vorgesehen: Einerseits die Form des öffentlich-rechtlichen Vertrages, welcher ein zweiseitiges Rechtsgeschäft und im Kanton Basel-Stadt den Regelfall darstellt, andererseits die Form der Verfügung, also eines auf Gesuch hin vorgenommenen, einseitigen Verwaltungsaktes.

**Zu § 11:***Zeitliche Beschränkung*

§ 11. Staatsbeiträge sind in der Regel auf höchstens vier Jahre zu befristen.

Die Aufgaben, welche mit Staatsbeiträgen unterstützt werden, brauchen weder unbedingt langfristig unterstützt zu werden, noch müssen sie auf Dauer an Dritte übertragen werden. Ziel der Befristung soll daher einerseits die Verschaffung von Klarheit über die Dauer des Staatsbeitragsverhältnisses sein, andererseits wird die bessere Verwaltung und Betreuung der Staatsbeiträge bezweckt. Mit der zeitlichen Begrenzung der Gewährung eines Staatsbeitrages sehen sich nämlich die staatlichen Dienststellen nach Ablauf der Dauer des Staatsbeitragsverhältnisses veranlasst zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Gewährung immer noch erfüllt sind und die Ausrichtung des Staatsbeitrages somit noch gerechtfertigt ist (vgl. § 16). Je nach Ergebnis dieser Prüfung kann der Staatsbeitrag so wie bisher oder nach anderen Modalitäten weitergewährt oder aber gestrichen werden. Im Vordergrund steht bei der Befristung daher das Anliegen, die Tauglichkeit der Entscheide von Zeit zu Zeit zu überprüfen.

Gegenüber der bisherigen Bestimmung soll die Dauer der Staatsbeitragsverhältnisse in der Regel nur noch vier anstatt fünf Jahren betragen. Einerseits sprechen sich schnell ändernde wirtschaftliche Rahmenbedingungen für eine Verkürzung auf vier Jahre. Zudem sind von den zurzeit gewährten Staatsbeitragsverhältnissen nur wenige auf fünf Jahre befristet, die Mehrheit wird normalerweise für eine kürzere Zeitdauer abgeschlossen. Im Gesetzesentwurf wurde

jedoch bewusst die Formulierung „in der Regel“ gewählt, da es vorkommen kann, dass Verträge mit Institutionen, die gemeinsam mit dem Kanton Baselland abgeschlossen werden, auf fünf Jahre befristet werden. Eine Synchronisierung mit anderen Kantonen soll hier stets möglich bleiben.

Festzuhalten bleibt, dass diese zeitliche Beschränkung von vier Jahren vor allem für die Betriebsbeiträge gelten soll. Bei den Investitionsbeiträgen hängt die Dauer, während welcher ein Beitrag ausgesprochen wird, in der Regel vom jeweiligen Bauprojekt ab.

#### IV. Bemessung und Steuerung von Staatsbeiträgen

##### 1. Allgemeines

###### Zu § 12:

*Anrechenbare Aufwendungen*

**§ 12.** Für die Bemessung von Staatsbeiträgen sind grundsätzlich nur Aufwendungen anrechenbar, die für die effiziente und zweckmässige Erfüllung der Aufgabe erforderlich sind.

Bei der Bemessung der Staatsbeiträge sollen lediglich diejenigen Aufwendungen berücksichtigt werden, die für die effiziente und zweckmässige Erfüllung der entsprechenden Aufgabe erforderlich sind. So werden insbesondere über den örtlichen branchen- und berufsüblichen Ansätzen liegende Löhne und Spesenentschädigungen bei der Bemessung der Staatsbeiträge nicht berücksichtigt.

###### Zu § 13:

*Mehrfache Staatsbeiträge*

**§ 13.** Wer für dasselbe Vorhaben um mehrfache Beiträge nachsucht, muss dies dem zuständigen Departement mitteilen.

Kommen für ein Vorhaben aufgrund verschiedener Erlasse Beiträge von mehreren Departementen in Betracht, sind die Gesamtaufwendungen nach den beteiligten Interessen aufzuteilen und es sind die Finanzhilfen und Abgeltungen an die entsprechenden Kostenteile auszurichten. In der Regel soll dasjenige Departement, welches voraussichtlich den höchsten Staatsbeitrag zuspricht, das Vorgehen koordinieren und für den Abschluss des Vertrages oder den Erlass der Verfügung zuständig sein. Die Empfängerin bzw. der Empfänger des Staatsbeitrages ist aufgrund von § 13 verpflichtet, dem zuständigen Departement mitzuteilen, wenn sie bzw. er für dasselbe Vorhaben um mehrfache Leistungen nachsucht. Tut sie bzw. er dies nicht, so können unzulässige Staatsbeiträge auf der Grundlage von § 14 zurückgefordert werden.

**Zu § 14:***Nichterfüllung oder mangelhafte Erfüllung*

**§ 14.** Wird die unterstützte oder übertragene Aufgabe trotz Mahnung nicht oder mangelhaft erfüllt oder basiert die Ausrichtung des Staatsbeitrages auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben, ergreift der Regierungsrat die notwendigen Massnahmen.

<sup>2</sup> Er kann auf die Erfüllung der Leistung mit allenfalls abgeänderten Bedingungen und Auflagen beharren, die Beiträge kürzen oder ganz oder teilweise zurückfordern.

<sup>3</sup> Rückzufordernde Beiträge sind ab Entstehung des Rückforderungsrechts zu dem im Schweizerischen Obligationenrecht festgelegten Zinsfuss zu verzinsen.

Die bestehende Regelung im heute geltenden Subventionsgesetz betreffend die Nichterfüllung oder mangelhafte Erfüllung des Vertrages oder der Verfügung wurde mit kleineren terminologischen Ergänzungen grundsätzlich übernommen und etwas erweitert.

**Abs. 1:**

Die Gewährung von Staatsbeiträgen ist zweckgebunden, Nichterfüllung oder mangelhafte Erfüllung von mit Staatsbeiträgen unterstützten Aufgaben sowie unrichtige oder unvollständige Angaben im Zusammenhang mit einem gewährten Staatsbeitrag können nicht einfach hingenommen werden. Der Regierungsrat hat in einem solchen Fall daher die notwendigen Massnahmen zu ergreifen.

**Abs. 2:**

Im Falle der Nichterfüllung oder mangelhaften Erfüllung hat der Regierungsrat zu prüfen, ob es sinnvoll ist, der Empfängerin bzw. dem Empfänger eines Staatsbeitrages die Leistung mit allenfalls abgeänderten Bedingungen und Auflagen zu ermöglichen und auf die Erfüllung der Leistung zu beharren. Andernfalls soll ihm das Recht zustehen, die Beiträge entweder zu kürzen oder allenfalls ganz oder teilweise zurückzufordern. Anzumerken gilt, dass die rechtliche Durchsetzung der richtigen Aufgabenerfüllung nur möglich ist, wenn es sich um ein vertragliches Staatsbeitragsverhältnis handelt. Wird das Verhältnis durch eine Verfügung begründet, so kommen als Sanktion nur die Kürzung sowie die ganze oder teilweise Rückforderung des Staatsbeitrages in Frage.

**Abs. 3:**

Die rückzufordernden Beträge sind ab Entstehung des Rückforderungsrechts zu dem im Schweizerischen Obligationenrecht festgelegten Zinsfuss zu verzinsen.

**2. Betriebsbeiträge****Zu § 15***Grundsätze für die Bemessung*

**§ 15.** Für die Bemessung eines Betriebsbeitrages werden höchstens diejenigen Kosten angerechnet, die im Kanton für eine vergleichbare Tätigkeit vergütet werden. Insbesondere gilt dies für die Anstellungsbedingungen der Empfängerin bzw. des Empfängers des Betriebsbeitrages.

<sup>2</sup> Im Rahmen einer Gesamtbetrachtung werden insbesondere die Höhe der Rücklagen sowie eine allfällige Berücksichtigung der Teuerung geprüft.

**Abs. 1:**

Wie bisher sollen die Empfängerinnen und Empfänger von Betriebsbeiträgen ihrem Personal nicht dank der vom Kanton geleisteten Beiträge bessere Arbeitsbedingungen bieten können als die übrige ortsansässige Arbeiterschaft. Im neuen Staatsbeitragsgesetz soll jedoch der

Aspekt nicht nur auf das Personal fokussiert sein, sondern sich generell auch auf andere Benefits wie Ausstattung, Fläche und übriges beziehen. Daher wird neu allgemein geregelt, dass für die Bemessung eines Betriebsbeitrages höchstens diejenigen Kosten angerechnet werden, die im Kanton für eine vergleichbare Tätigkeit vergütet werden. Insbesondere bei den Anstellungsbedingungen sollen überall gleich lange Spiesse herrschen. Dabei sind neben dem Lohn und der Gleichstellung von Frau und Mann, insbesondere bei den Löhnen, auch Nebenleistungen wie Ferien, Weiterbildung, Elternschaftsleistungen etc. relevant.

#### Abs. 2:

Abs. 2 hält fest, dass zur Bemessung von Betriebsbeiträgen im Rahmen einer Gesamtbeurteilung insbesondere die Höhe der Rücklagen sowie eine allfällige Berücksichtigung der Teuerung geprüft werden.

Die Bildung von Rücklagen bei Gewinnen respektive die Auflösung von Rücklagen bei Verlusten soll dabei grundsätzlich wie bis anhin möglich bleiben. Sie ermöglicht den Institutionen, auf Veränderungen wie beispielsweise Ertragsschwankungen durch schlechte Auslastung bei Heimen reagieren zu können und genügend Zeit für Anpassungen zu haben. Während diese Thematik bislang lediglich im Rahmen einer Weisung als Empfehlung geregelt worden ist, soll neu eine entsprechende Bestimmung ins Gesetz aufgenommen werden. Ausführungsbestimmungen zur Gewährleistung eines einheitlichen Umgangs werden auf Verordnungsstufe erlassen. Dabei ist unter anderem vorgesehen, dass die Höhe der gesamten Rücklagen am Jahresende die Hälfte des Brutto-Personalaufwandes eines Jahres (Durchschnitt der beiden letzten Jahre) nicht übersteigen darf, ansonsten Neuverhandlungen aufgenommen werden. Ebenfalls sollen Neuverhandlungen in Betracht gezogen werden, wenn der Verlust die Hälfte des Brutto-Personalaufwandes eines Jahres (Durchschnitt der beiden letzten Jahre) übersteigt.

Ob eine Teuerung berücksichtigt wird oder nicht, soll im Rahmen einer Gesamtbetrachtung geprüft werden. Dabei spielen insbesondere folgende Faktoren eine Rolle: die allgemeine Kostenentwicklung, Kostenstrukturen der Institution, Mitfinanzierung durch andere Gemeinwesen, Spenden Dritter sowie die Finanzsituation. Nähere Ausführungen hierzu erfolgen in der Verordnung. Dabei ist vorgesehen, bei den Finanzhilfen am Grundsatz festzuhalten, dass diese nicht der Teuerung angepasst werden. Einerseits sollen dadurch Automatismen vermieden werden, andererseits ist Empfängerinnen und Empfängern von Staatsbeiträgen die Aufgabe übertragen, einem allfälligen Teuerungsausgleich eigenverantwortlich durch Prioritätenordnung zu begegnen. Bei den Abgeltungen hingegen soll die Möglichkeit bestehen, grundsätzlich einen Teuerungsausgleich zu berücksichtigen, da deren Gewährung den staatlichen Auftrag zur Aufgabenerfüllung voraussetzt und die Leistung somit nicht freiwillig erfolgt. Dies ist bereits jetzt bei den Behindertenheimen, den Kinder- und Jugendheimen oder der Handelsschule KV Basel der Fall. Da es sich dabei um verschiedene Institutionen respektive verschiedene Finanzierungsmodelle handelt, erfolgt die Berechnung des Teuerungsausgleichs auf unterschiedliche Art. Dieser wird derzeit entweder als indexierte Subvention jährlich gewährt oder aber als prospektiver beziehungsweise retrospektiver Beitrag im Rahmen der Vertragsverhandlungen berücksichtigt. Im Rahmen der Verordnung soll eine Vereinheitlichung der Berechnungsmethoden geprüft werden.

Um einen gewissen Handlungsspielraum zu haben, sollen in beiden Fällen Ausnahmen möglich sein. So wird bereits jetzt bei Finanzhilfen an personalintensive Institutionen wie zum Beispiel das Theater Basel ein Ausgleich der Teuerung gewährt.

Nebst der Höhe der Rücklagen sowie einer allfälligen Berücksichtigung der Teuerung sollen bei der Bemessung der Betriebsbeiträge im Sinne von Abs. 2 auch weitere Faktoren wie beispielsweise Auslagen, welche im Zusammenhang mit der Mittelbeschaffung (Fundraising) entstehen, berücksichtigt werden können.

### **Zu § 16:**

#### *Erfolgskontrollen*

**§ 16.** Das zuständige Departement überprüft einmal jährlich, ob die Aufgabe vereinbarungsgemäss oder gemäss Verfügung erfüllt worden ist.

<sup>2</sup> Es prüft die Betriebsbeiträge bei jeder Erneuerung des Staatsbeitragsverhältnisses auf ihre Notwendigkeit, Wirksamkeit, Effizienz und Tragbarkeit und berichtet darüber.

<sup>3</sup> Dem zuständigen Departement sind alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und wo erforderlich Einsicht in den Betrieb und in die finanziellen Verhältnisse, einschliesslich Budget, Rechnung und Bilanz zu gewähren.

#### **Abs. 1:**

Die Gewährung von Betriebsbeiträgen ist nur begründet, wenn die Gegenleistung der Empfängerinnen und Empfänger entsprechend der im öffentlich-rechtlichen Vertrag oder in der Verfügung vereinbarten Inhalte sachgemäss erfüllt wird. Zudem müssen die vereinbarten oder verfügten Auflagen oder Bedingungen erfüllt werden. Ein zielgerichteter Einsatz staatlicher Mittel ist nur gewährleistet, wenn im Einzelfall überprüft wird, ob die genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Um diesen Aspekten gerecht zu werden, sind die zuständigen Departemente angehalten, einmal jährlich zu überprüfen, ob der öffentlich-rechtliche Vertrag respektive die Verfügung ordnungsgemäss erfüllt wird.

In der Praxis findet sich die Überprüfung der Aufgabenerfüllung bereits heute in den Subventionsverträgen. Um jedoch zu gewährleisten, dass die Überprüfung der Aufgabenerfüllung von allen gleichermassen durchgeführt wird, soll eine entsprechende Bestimmung in das Gesetz aufgenommen werden.

#### **Abs. 2:**

Die Bedürfnisse wie auch die zur Verfügung stehenden Mittel können sich stets verändern. Deshalb müssen die von der kantonalen Gesetzgebung zur Verfügung gestellten Mittel jedes Staatsbeitragsbereichs daraufhin geprüft werden, ob sie den Voraussetzungen noch entsprechen. Gegebenenfalls müssen sie der neuen Form angepasst werden. Dabei soll bei jeder Erneuerung eines Staatsbeitragsverhältnisses überprüft werden, ob die erwünschten und definierten Ziele erreicht und die Staatsbeitragsmodalitäten noch optimal sind. Insbesondere sollen damit die im Finanzhaushaltgesetz verankerten Prinzipien der Notwendigkeit, Wirksamkeit, Effizienz und Tragbarkeit verwirklicht und sichergestellt werden können.

Auf welche Weise und in welchem Rahmen die Erfolgskontrollen stattfinden sollen, wird im Rahmen einer Verordnung zum Staatsbeitragsgesetz näher geregelt werden

#### **Abs. 3:**

Während des gesamten Staatsbeitragsverhältnisses besteht für die Empfängerin bzw. den Empfänger des Staatsbeitragsverhältnisses eine Mitwirkungs- und Auskunftspflicht. So hat sie bzw. er im Rahmen der Erfolgskontrolle dem zuständigen Departement alle notwendigen Auskünfte zu erteilen und wo erforderlich Einsicht in den Betrieb und in die finanziellen Verhältnisse zu gewähren.

**Zu § 17:***Dringliche Massnahmen*

**§ 17.** Als Beitrag zur Sanierung des kantonalen Finanzhaushalts darf der Grosse Rat die Kürzung eines Budgetkredits um maximal 20% beschliessen.

<sup>2</sup> In der Regel ist primär bei den Finanzhilfen zu kürzen.

<sup>3</sup> Nach einer Kürzung müssen die Leistungen neu festgelegt werden, so dass sich die Empfängerinnen und Empfänger von Betriebsbeiträgen der neuen Lagen anpassen können.

**Abs. 1:**

Bereits heute hat der Grosse Rat die Möglichkeit, das Budget im Rahmen der Budgetdebatte für eine bestimmte Ausgabe unbegrenzt zu kürzen. Der Regierungsrat ist daraufhin befugt, auf Antrag des zuständigen Departements die Geldleistungen ausnahmsweise einseitig zu kürzen. Dabei darf die prozentuale Kürzung aber höchstens doppelt so hoch sein wie die prozentuale Kürzung der Budgetposition. Auf diese Möglichkeit der Kürzung wird denn auch stets im Rahmen eines Vorbehalts in den Subventionsverträgen hingewiesen. Neu soll diese Bestimmung auf Gesetzesstufe statuiert und dahingehend angepasst werden, dass die Kürzung eines Budgetkredits durch den Grossen Rat maximal 20% betragen darf. Mit dieser Regelung soll eine grössere Planungssicherheit der unterstützten Institutionen gewährleistet werden.

**Abs. 2:**

Die Finanzhilfen, auf die in der Regel kein Anspruch besteht, sollten in der Regel als Erstes gekürzt werden. Eine Kürzung von Abgeltungen, die der Milderung oder Ausgleichung für die Erfüllung gesetzlich vorgeschriebener Aufgaben dienen, die auf Dritte übertragen werden, sollte nur als ultima ratio in Frage kommen.

**Abs. 3:**

Beschliesst der Grosse Rat die Kürzung eines Betriebsbeitrages, so ist der das Staatsbeitragsverhältnis regelnde Vertrag oder die das Staatsbeitragsverhältnis regelnde Verfügung entsprechend anzupassen und die Leistungen neu festzulegen, damit sich die Empfängerin bzw. der Empfänger des Betriebsbeitrages der neuen Lage anpassen kann.

**Zu § 18:***Rechnungsführung und Revision*

**§ 18.** Die Rechnungslegung hat nach kaufmännischen Grundsätzen zu erfolgen.

<sup>2</sup> Die Anforderungen an die Revision lehnen sich an die Revisionspflichten des Schweizerischen Obligationenrechts an.

<sup>3</sup> Vertraglich können darüber hinausgehende Pflichten auferlegt werden.

**Abs. 1:**

In Abs. 1 wird festgehalten, dass die Rechnungslegung nach kaufmännischen Grundsätzen zu erfolgen hat. Damit soll erreicht werden, dass die Jahresrechnung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage (True and fair view-Prinzip) wieder gibt.

**Abs. 2:**

Seit dem 1. Januar 2008 sind im Schweizerischen Obligationenrecht neue Bestimmungen zur Revisionspflicht von Unternehmen in Kraft gesetzt worden. Neu wird zwischen einer ordentlichen und einer so genannten eingeschränkten Revision unterschieden. Eine ordentliche Revision durch eine zugelassene Revisionsexpertin oder einen zugelassenen Revisionsexperten

ist erforderlich, wenn zwei der drei nachstehenden Grössen in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren überschritten werden: eine Bilanzsumme von 10 Mio. Franken; ein Umsatzerlös von 20 Mio. Franken oder 50 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt. Werden diese Schwellenwerte nicht überschritten, so genügt eine eingeschränkte Revision der Jahresrechnung durch eine zugelassene Revisorin oder einen zugelassenen Revisor. Weiter sehen die Bestimmungen des Obligationenrechts eine Befreiung der Revisionspflicht vor, falls die Organisation weniger als 10 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt aufweist und sämtliche Aktionäre/Gesellschafter zustimmen.

Für die gemeinnützigen Institutionen, welche Betriebsbeiträge beziehen und damit unter das Staatsbeitragsgesetz fallen, gelten die Revisionsbestimmungen des Obligationenrechts. Im Gesetz wird daher neu ein Verweis auf diese Revisionspflichten gemacht.

#### Abs. 3:

Da Staatsaufgaben von bedeutendem öffentlichem Interesse sind, erfordern sie eine hohe Transparenz sowie einen hohen Revisionsbedarf. Um dem gerecht zu werden, wird mit der Bestimmung in Abs. 3 die Möglichkeit geschaffen, auf Vertragsbasis weitergehendere, strengere als die im OR festgelegten Revisionsbestimmungen zu schaffen. Auf eine Befreiung der Revisionspflicht, wie es das Obligationenrecht vorsieht, soll grundsätzlich verzichtet und auf Vertrags- oder Verfügungsbasis darüber hinaus gehende Bestimmungen festgelegt werden.

### **3. Investitionsbeiträge**

#### Zu § 19:

##### *Anwendbarkeit des Gesetzes über öffentliche Beschaffungen*

§ 19. Werden Investitionsbeiträge zugesprochen, kann die Empfängerin oder der Empfänger des Staatsbeitrages den Vorschriften des Gesetzes über öffentliche Beschaffungen des Kantons unterstellt werden.

<sup>2</sup> Die Anwendbarkeit des Gesetzes über öffentliche Beschaffungen ist obligatorisch, wenn mit dem Investitionsbeitrag mehr als 50% eines Projektes finanziert werden.

#### Abs. 1:

Gemäss § 3 des geltenden Gesetzes über öffentliche Beschaffungen vom 20. Mai 1999 (Beschaffungsgesetz; SG 914.100) beansprucht dieses Gesetz Geltung für sämtliche Vergaben, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen. Ferner sieht § 4 Abs. 1 desselben Gesetzes vor, dass es für den Kanton, die Gemeinden und andere Träger kantonaler oder kommunaler Aufgaben zur Anwendung gelangt. Der Verweis auf das Beschaffungsgesetz in § 19 ist daher nicht unbedingt erforderlich, die Empfängerinnen und Empfänger von Staatsbeiträgen fallen bereits aufgrund der Bestimmungen im Beschaffungsgesetz unter dieses. Aufgrund der Bedeutung der Bestimmung wird jedoch empfohlen, den Verweis auf das Beschaffungsgesetz trotzdem wie im bisherigen Recht beizubehalten.

#### Abs. 2:

Soweit der Zweck der Beschaffung oder die Spezialgesetzgebung dafür Raum lassen, sorgen Kanton und Gemeinden gemäss dem Beschaffungsgesetz dafür, dass dieses auch auf Objekte und Leistungen angewendet wird, welche die Gemeinwesen mit mehr als 50% der Gesamtkosten subventionieren. Es spielt dabei keine Rolle, ob der Kanton Basel-Stadt alleiniger Geldgeber ist oder ob noch andere Kantone bzw. der Bund an der Subventionierung beteiligt sind. Wesentlich ist, dass das entsprechende Projekt mit mehr als 50% Staatsgeldern unterstützt wird.

## **Zu § 20**

### *Baubeginn*

**§ 20.** Mit dem Bauvorhaben darf in der Regel erst begonnen werden, wenn der Investitionsbeitrag endgültig oder dem Grundsatz nach zugesichert worden ist.

Mit dieser Bestimmung soll sichergestellt werden, dass die Gesuchstellerin bzw. der Gesuchsteller eines Investitionsbeitrages erst mit dem entsprechenden Bauvorhaben beginnt, wenn der Investitionsbeitrag endgültig oder dem Grundsatz nach zugesichert worden ist. In Ausnahmefällen kann aber bereits vor der Zusicherung des Beitrages eine Bewilligung zum Baubeginn durch das zuständige Departement erteilt werden, namentlich, wenn andernfalls mit schwerwiegenden Nachteilen zu rechnen wäre. Wird mit dem Bauvorhaben begonnen, ohne dass eine diesbezügliche Bewilligung vorliegt, so werden in der Regel keine Leistungen gewährt.

## **Zu § 21**

### *Mitsprache bei der Projektsteuerung*

**§ 21.** Es ist sicherzustellen, dass das für den Investitionsbeitrag zuständige Departement mit mindestens einem Mitglied im Projektausschuss des Bauvorhabens vertreten ist.

Damit die Interessen des Kantons gewahrt werden, ist im Rahmen der Leistung von Investitionsbeiträgen stets sicherzustellen, dass das zuständige Departement mit mindestens einem Mitglied im jeweiligen Projektausschuss des Bauvorhabens vertreten ist.

## **Zu § 22**

### *Änderung von Bauvorhaben*

**§ 22.** Die Empfängerin bzw. der Empfänger eines Investitionsbeitrages darf wesentliche oder zu Mehrkosten führende Änderungen des Bauvorhabens nur mit Genehmigung des zuständigen Departements vornehmen.

Wird das Bauvorhaben, für welches der Investitionsbeitrag bewilligt worden ist, wesentlich abgeändert oder führt es zu nicht unbeachtlichen Mehrkosten (Abweichungen von mehr als 10%), so hat die Empfängerin bzw. der Empfänger des Investitionsbeitrages die entsprechende Änderung dem zuständigen Departement vorzulegen und seine Genehmigung einzuholen. Wird die Änderung des Bauvorhabens nicht gemeldet, so kann das zuständige Departement den Beitrag gemäss § 14 allenfalls ganz oder teilweise zurückfordern.

## **V. Rechtsetzung, Verjährung und Rechtsmittel**

### **Zu § 23:**

#### *Rechtsetzung*

**§ 23.** Bei Erlass und Änderung von rechtsetzenden Bestimmungen über die Staatsbeiträge sind die §§ 6 – 8 dieses Kapitels zu beachten.

Neu aufgenommen wird im Gesetzesentwurf eine Bestimmung, welche vorsieht, dass die Grundsätze dieses Gesetzes, namentlich die §§ 6 – 8, auch bei der Vorbereitung und dem Er-

lass von Staatsbeitragsrecht zu beachten sind. Diese Bestimmung richtet sich nicht an die Bürgerinnen und Bürger, sondern an die gesetzgebende Behörde und vorbereitenden Instanzen und zielt auf die Schaffung von zweckmässigem und kohärentem neuem Staatsbeitragsrecht ab. Die Beachtung der Voraussetzungen und der Grundsätze für die Gewährung von Finanzhilfen und Abgeltungen beim Erlass und bei der Änderung von rechtsetzenden Bestimmungen über die Staatsbeiträge soll beim Entscheid helfen, ob neue Finanzhilfen und Abgeltungen einzuführen sind. Den gesetzgebenden Behörden ist trotz dieser Bestimmung ein gewisser gesetzgebungspolitischer Entscheidungsspielraum zu belassen. Allfällige Abweichungen der §§ 6 – 8 sind aber von der vorbereitenden Instanz zu begründen.

### **Zu § 24:**

#### *Verjährung*

**§ 24.** Das Rückforderungsrecht verjährt bei Staatsbeiträgen in der Regel fünf Jahre nach der Auszahlung, bei Investitionsbeiträgen richtet sich die Verjährung nach den individuellen Bestimmungen der vertraglichen Zusage oder nach der Verfügung.

Diese Bestimmung findet sich bereits im heute geltenden Subventionengesetz. Während generell bei Staatsbeiträgen das Rückforderungsrecht in der Regel auf fünf Jahre nach der Auszahlung beschränkt werden kann, ist bei Investitionsbeiträgen eine Regelung erforderlich, die den individuellen Verhältnissen angepasst ist. Insbesondere muss auch nach längerer Zeit eine Zweckentfremdung ausgeschlossen werden können, z.B. durch hypothekarische Sicherstellung. Deshalb drängt es sich auf, bei Investitionsbeiträgen die Frage der Verjährung individuell im Staatsbeitragsvertrag oder in der Verfügung festzulegen.

### **Zu § 25:**

#### *Rechtsmittel*

**§ 25.** Verfügungen, die in Anwendung dieses Gesetzes getroffen werden, können mit Rekurs nach den allgemeinen Bestimmungen angefochten werden.

Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Staatsbeitragsverhältnis werden stets durch Verfügung entschieden und für den Rechtsschutz gelangen die allgemeinen Bestimmungen des Organisationsgesetzes zur Anwendung. Dies unabhängig davon, ob ein Staatsbeitragsverhältnis durch Vertrag oder Verfügung begründet wurde.

## **VI. Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts**

### **Zu § 26:**

#### *Änderung bisherigen Rechts*

**§ 26.** (siehe Gesetzesentwurf)

Bei der Änderung bisherigen Rechts geht es darum, den häufig verwendeten Begriff „Subvention“ durch die neue Begrifflichkeit des Staatsbeitragsgesetzes („Staatsbeitrag“) zu ersetzen. Da die Aufzählung der dadurch betroffenen Erlasse sehr umfangreich ist, wird vorliegend dar-

auf verzichtet und auf den Gesetzesentwurf verwiesen, in welchem die entsprechenden Erlasse aufgelistet werden.

### **Zu § 27:**

*Aufhebung bisherigen Rechts*

**§ 27.** Mit dem Wirksamwerden dieses Gesetzes wird das Subventionsgesetz vom 18. Oktober 1984 aufgehoben.

Aufgrund der Totalrevision ist das heute geltende Subventionsgesetz vom 18. Oktober 1984 aufzuheben.

## **VII. Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten**

### **Zu § 28:**

*Übergangsbestimmungen*

**§ 28.** Alle hängigen und noch nicht von der zuständigen Behörde entschiedenen Staatsbeitragsgesuche unterliegen mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes den neuen Gesetzesbestimmungen.

<sup>2</sup> Die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossenen Staatsbeitragsverträge oder Verfügungen müssen angepasst werden, soweit und sobald die vertraglichen bzw. die verfügten Bestimmungen dies erlauben.

#### **Abs. 1:**

Alle hängigen und von der zuständigen Behörde vor Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht entschiedenen Gesuche über Staatsbeiträge werden dem neuen Recht unterstellt. Unter Umständen kann dies für die Gestuchstellenden zu Mehraufwendungen führen, da sie ihre vor Inkrafttreten des Staatsbeitragsgesetzes eingereichten Gesuche allenfalls ergänzen oder abändern müssen. Diese Lösung wurde aber dennoch getroffen, weil sie die unmittelbare und sofortige Anwendung der neuen Bestimmungen ermöglicht.

#### **Abs. 2:**

Um den Verwaltungsaufwand möglichst gering zu halten, sollen bestehende Verträge und Verfügungen in der Regel erst mit der nächsten geplanten Erneuerung des Staatsbeitragsverhältnisses angepasst werden und nicht sofort. In Abs. 2 wird daher festgehalten, dass Staatsbeitragsverträge und Verfügungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen bzw. erlassen wurden, erst angepasst werden müssen, wenn die vertraglichen bzw. die verfügten Bestimmungen dies erlauben.

### **Zu § 29:**

*Inkrafttreten*

**§ 29.** Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum und wird am 1. Januar 2013 wirksam.

Das Gesetz soll mit der Genehmigung des Grossen Rates - voraussichtlich am 1. Januar 2013 - in Kraft treten. Es unterliegt dem Referendum.

## **8. Behandlung der parlamentarischen Vorstösse**

Folgt noch.

## **9. Finanzielle Auswirkungen der Vorlage**

Der Gesetzesentwurf beinhaltet die Umsetzung dessen, was heute bereits Praxis ist. Es wird daher nicht mit einem wesentlichen finanziellen Mehraufwand gerechnet.

## **10. Regulierungsfolgenabschätzung - Vorprüfung**

Im Kanton Basel-Stadt wurde die Regulierungsfolgenabschätzung RFA mit dem neuen § 2a des Standortförderungsgesetzes eingeführt. Seit 1. Januar 2011 werden alle Entwürfe zu neuen Gesetzen und Verordnungen sowie Änderungen bestehender Erlasse, von denen Unternehmen im Allgemeinen und KMU (kleine und mittlere Unternehmen) im Besonderen betroffen sind, einer RFA unterzogen. Der Entscheid, ob bei einer Gesetzesrevision diese Betroffenheit vorliegt, wird anhand eines Vortests getroffen, der Bestandteil des Ratschlags an den Grossen Rat darstellt. Das Ergebnis des Vortests ist in der Beilage.

Die Stellungnahme des Finanzdepartements gemäss § 55 des Finanzhaushaltsgesetzes wurde eingeholt.

Das Justiz- und Sicherheitsdepartement hat den Gesetzesentwurf im Hinblick auf die Annahme in die Gesetzessammlung formell geprüft.

## 11. Anträge

Gestützt auf den vorliegenden Ratschlag beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat:

- ://:
1. Dem Entwurf zu einem Staatsbeitragsgesetz wird zugestimmt.
  2. Die beiden Anzüge Max Pusterla und Konsorten betreffend finanzielle Ungleichstellung privater und staatlicher Institutionen im Sozial- und Pflegebereich und Silvia Schenker und Konsorten betreffend Änderung des Subventionsgesetzes sowie die Motion Stephan Gassmann und Konsorten betreffend Konkurrenzfähigkeit von gemeinnützig tätigen Non-Profit-Institutionen mit staatlichen Beiträgen werden als erledigt abgeschrieben.
  3. Dieser Beschluss ist zu publizieren.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Guy Morin  
Präsident

Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin

Beilagen:

- Entwurf Staatsbeitragsgesetz
- Synopse
- Regulierungsfolgenabschätzung

---

# Staatsbeitragsgesetz

Vom ■■. ■■■■ 2011

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. ... vom ... sowie in den Bericht der ...kommission Nr. ... vom ..., beschliesst:

## I. Allgemeine Bestimmungen

### *Geltungsbereich, Zweck und Zusammenarbeit*

§ 1. Dieses Gesetz gilt für alle Staatsbeiträge, die der Kanton gewährt.

<sup>2</sup> Es soll sicherstellen, dass Staatsbeiträge

- a) ihren Zweck auf wirtschaftliche und wirkungsvolle Art erreichen;
- b) nach einheitlichen Grundsätzen gewährt werden;
- c) auf die finanziellen Möglichkeiten des Kantons abgestimmt werden.

<sup>3</sup> Das Staatsbeitragsverhältnis basiert auf einem partnerschaftlichen Zusammenwirken zwischen dem Kanton und den unterstützten Institutionen.

### *Staatsbeitrag*

§ 2. Ein Staatsbeitrag im Sinne dieses Gesetzes ist ein finanzieller Beitrag, der einer Empfängerin oder einem Empfänger ausserhalb der kantonalen Verwaltung gewährt wird, ohne dass der Kanton eine direkte Gegenleistung erhält.

<sup>2</sup> Staatsbeiträge können Betriebs- und Investitionsbeiträge sowie auch geldwerte Vorteile wie Vergünstigungen, Vorzugsbedingungen bei Darlehen, Nutzungsrechte, Garantien und Bürgschaften sein.

<sup>3</sup> Der Staatsbeitrag wird als Finanzhilfe oder Abgeltung geleistet.

### *Finanzhilfe*

§ 3. Eine Finanzhilfe ist ein Staatsbeitrag, der gewährt wird, um freiwillig erbrachte Leistungen im öffentlichen Interesse zu erhalten oder zu fördern.

### *Abgeltung*

§ 4. Eine Abgeltung ist ein Staatsbeitrag, der die finanziellen Lasten mildern oder ausgleichen soll, die sich aus der Erfüllung gesetzlich vorgeschriebener Aufgaben ergeben, die auf Dritte übertragen wird.

<sup>2</sup> Als Abgeltungen gelten auch Beiträge, die individuell berechnet, aber im Rahmen von Tarifvereinbarungen geregelt werden.

### *Ausnahmekatalog*

§ 5. Nicht unter dieses Gesetz fallen:

- a) Beiträge, die individuell berechnet werden und direkt einer Einzelperson zu Gute kommen;
- b) Beiträge, bei denen der Kanton keinen oder nur einen geringen Ermessensspielraum hat.

## II. Voraussetzungen und Grundsätze für die Gewährung von Staatsbeiträgen

### 1. Finanzhilfen

#### *Voraussetzungen für die Gewährung*

§ 6. Die Gewährung von Finanzhilfen setzt voraus, dass

- a) der Kanton ein Interesse an der erbrachten Leistung hat;
- b) die Leistung ohne die Finanzhilfe nicht hinreichend erbracht werden kann;

- 
- c) von den Gesuchstellenden eine ihnen zumutbare Eigenleistung erbracht wird und sie die übrigen Finanzierungsmöglichkeiten voll ausschöpfen;  
d) für eine sachgerechte und kostengünstige Leistungserbringung gesorgt wird.

#### *Grundsätze für die Gewährung*

§ 7. Ein Anspruch auf Finanzhilfen besteht nicht.

<sup>2</sup> Den Erfordernissen der Finanzpolitik wird Rechnung getragen.

<sup>3</sup> Finanzhilfen können mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

## **2. Abgeltungen**

#### *Voraussetzungen für die Gewährung*

§ 8. Die Gewährung von Abgeltungen setzt voraus, dass

- a) eine genügende Rechtsgrundlage, insbesondere auch für die Übertragung der Erfüllung der gesetzlich vorgeschriebenen Aufgabe, vorhanden ist;  
b) die finanzielle Belastung der oder dem Verpflichteten nicht zumutbar ist;  
c) der mit der Aufgabe verbundene Vorteil die finanzielle Belastung nicht auszugleichen vermag;  
d) für eine sachgerechte und kostengünstige Aufgabenerfüllung gesorgt wird.

## **III. Entstehung von Staatsbeitragsverhältnissen**

#### *Gesuch*

§ 9. Die Gewährung von Staatsbeiträgen setzt voraus, dass ein schriftliches Gesuch mit allen erforderlichen Unterlagen bei der zuständigen Stelle eingereicht wird.

<sup>2</sup> Die Gesuche sind so auszugestalten und Anträge zeitlich so zu stellen, dass die notwendigen Beschlüsse über die Weiterführung oder Neugestaltung der Staatsbeitragsverhältnisse rechtzeitig vor Ablauf der Befristung gefasst werden können.

#### *Rechtsform*

§ 10. Staatsbeiträge werden durch öffentlich-rechtlichen Vertrag oder durch Verfügung gewährt.

#### *Zeitliche Beschränkung*

§ 11. Die Staatsbeiträge sind in der Regel auf höchstens vier Jahre zu befristen.

## **IV. Bemessung und Steuerung von Staatsbeiträgen**

### **1. Allgemeines**

#### *Anrechenbare Aufwendungen*

§ 12. Für die Bemessung von Staatsbeiträgen sind grundsätzlich nur Aufwendungen anrechenbar, die für die effiziente und zweckmässige Erfüllung der Aufgabe erforderlich sind.

#### *Mehrfache Staatsbeiträge*

§ 13. Wer für dasselbe Vorhaben um mehrfache Beiträge nachsucht, muss dies dem zuständigen Departement mitteilen.

#### *Nichterfüllung oder mangelhafte Erfüllung*

§ 14. Wird die unterstützte oder übertragene Aufgabe trotz Mahnung nicht oder mangelhaft erfüllt oder basiert die Ausrichtung des Staatsbeitrages auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben, ergreift der Regierungsrat die notwendigen Massnahmen.

<sup>2</sup> Er kann auf die Erfüllung der Leistung mit allenfalls abgeänderten Bedingungen und Auflagen beharren, die Beiträge kürzen oder ganz oder teilweise zurückfordern.

<sup>3</sup> Rückzufordernde Beiträge sind ab Entstehung des Rückforderungsrechts zu dem im Schweizerischen Obligationenrecht festgelegten Zinsfuss zu verzinsen.

---

## 2. Betriebsbeiträge

### *Grundsätze für die Bemessung*

§ 15. Für die Bemessung eines Betriebsbeitrages werden höchstens diejenigen Kosten angerechnet, die im Kanton für eine vergleichbare Tätigkeit vergütet werden. Insbesondere gilt dies für die Anstellungsbedingungen der Empfängerin bzw. des Empfängers des Betriebsbeitrages.

<sup>2</sup> Im Rahmen einer Gesamtbetrachtung werden insbesondere die Höhe der Rücklagen sowie eine allfällige Berücksichtigung der Teuerung geprüft.

### *Erfolgskontrollen*

§ 16. Das zuständige Departement überprüft einmal jährlich, ob die Aufgabe vereinbarungsgemäss oder gemäss Verfügung erfüllt worden ist.

<sup>2</sup> Es prüft die Betriebsbeiträge bei jeder Erneuerung des Staatsbeitragsverhältnisses auf ihre Notwendigkeit, Wirksamkeit, Effizienz und Tragbarkeit und berichtet darüber.

<sup>3</sup> Dem zuständigen Departement sind alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und wo erforderlich Einsicht in den Betrieb und in die finanziellen Verhältnisse, einschliesslich Budget, Rechnung und Bilanz zu gewähren.

### *Dringliche Massnahmen*

§ 17. Als Beitrag zur Sanierung des kantonalen Finanzhaushalts darf der Grosse Rat die Kürzung eines Budgetkredits um maximal 20% beschliessen.

<sup>2</sup> In der Regel ist primär bei den Finanzhilfen zu kürzen.

<sup>3</sup> Nach einer Kürzung müssen die Leistungen neu festgelegt werden, so dass sich die Empfängerinnen und Empfänger von Betriebsbeiträgen der neuen Lage anpassen können.

### *Rechnungsführung und Revision*

§ 18. Die Rechnungslegung hat nach kaufmännischen Grundsätzen zu erfolgen.

<sup>2</sup> Die Anforderungen an die Revision lehnen sich an die Revisionspflichten des Schweizerischen Obligationenrechts an.

<sup>3</sup> Vertraglich können darüber hinausgehende Pflichten auferlegt werden.

## 3. Investitionsbeiträge

### *Anwendbarkeit des Gesetzes über öffentliche Beschaffungen*

§ 19. Werden Investitionsbeiträge zugesprochen, kann die Empfängerin oder der Empfänger des Staatsbeitrages den Vorschriften des Gesetzes über öffentliche Beschaffungen des Kantons unterstellt werden.

<sup>2</sup> Die Anwendbarkeit des Gesetzes über öffentliche Beschaffungen ist obligatorisch, wenn mit dem Investitionsbeitrag mehr als 50% eines Projektes finanziert wird.

### *Baubeginn*

§ 20. Mit dem Bauvorhaben darf in der Regel erst begonnen werden, wenn der Investitionsbeitrag endgültig oder dem Grundsatz nach zugesichert worden ist.

### *Mitsprache bei der Projektsteuerung*

§ 21. Es ist sicherzustellen, dass das für den Investitionsbeitrag zuständige Departement mit mindestens einem Mitglied im Projektausschuss des Bauvorhabens vertreten ist.

### *Änderung von Bauvorhaben*

§ 22. Die Empfängerin bzw. der Empfänger eines Investitionsbeitrages darf wesentliche oder zu Mehrkosten führende Änderungen des Bauvorhabens nur mit Genehmigung des zuständigen Departements vornehmen.

---

## V. Rechtsetzung, Verjährung und Rechtsmittel

### *Rechtsetzung*

§ 23. Bei Erlass und Änderung von rechtsetzenden Bestimmungen über Staatsbeiträge sind die §§ 6 – 8 dieses Kapitels zu beachten.

### *Verjährung*

§ 24. Das Rückforderungsrecht verjährt bei Staatsbeiträgen in der Regel fünf Jahre nach der Auszahlung, bei Investitionsbeiträgen richtet sich die Verjährung nach den individuellen Bestimmungen der vertraglichen Zusicherung oder nach der Verfügung.

### *Rechtsmittel*

§ 25. Verfügungen, die in Anwendung dieses Gesetzes getroffen werden, können mit Rekurs nach den allgemeinen Bestimmungen angefochten werden.

## VI. Änderung und Aufhebung bisherigen Rechts

### *Änderung bisherigen Rechts*

§ 26.

### 1. Kirchengesetz

Das Gesetz betreffend die Staatsoberaufsicht über die öffentlich-rechtlichen Kirchen und die Israelitische Gemeinde sowie über die Verwendung von Staats- und Gemeindemitteln zu Kirchenzwecken (Kirchengesetz) vom 8. November 1973<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 9. Die Kosten des baulichen Unterhalts des Münsters trägt der Staat zu drei Vierteln, soweit die Aussenseite der Kirche, deren Dächer und Türme sowie der Kreuzgang in Betracht kommen. Das übrige Viertel sowie die gesamten Kosten des Unterhalts der anderen Bauteile, speziell des inneren Kirchenraumes, trägt die Evangelisch-reformierte Kirche. Über den Umfang und die Vergebung der vom Staat finanziell unterstützten Arbeiten haben sich die Staats- und die Kirchenbehörden jeweils zu verständigen. Bauarbeiten, die vom Staat nicht finanziell unterstützt werden, bedürfen, sofern sie eine Änderung der bisherigen Anlage bezwecken, der Genehmigung des Regierungsrates.

### 2. Schulgesetz

Das Schulgesetz vom 4. April 1929<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

§ 111 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

<sup>2</sup> Zum Besuche von Kursen oder zur Weiterbildung können besondere Staatsbeiträge und Entschädigungen im Rahmen der jährlich bewilligten Kredite ausgerichtet werden.

---

<sup>1</sup> SG 190.100.

<sup>2</sup> SG 410.100.

---

### 3. Berufsbildungsgesetz

Das kantonale Gesetz über die Berufsbildung vom 12. September 2007<sup>3</sup> wird wie folgt geändert:

§ 44 samt Titel erhält folgende neue Fassung:

IX. Ausbildungs- und Staatsbeiträge

*Ausbildungsbeiträge*

§ 44. Der Kanton gewährt für die berufliche Grundbildung, die Nachholbildung, die berufsorientierte Weiterbildung und die höhere Berufsbildung Stipendien oder Darlehen im Rahmen des geltenden Gesetzes betreffend Ausbildungsbeiträge.

§ 45 Abs. 4 samt Titel erhält folgende neue Fassung:

*Staatsbeiträge*

<sup>4</sup> Das zuständige Departement kann Kantonsvertreterinnen und -vertreter in die Aufsichtsorgane der vom Kanton finanziell unterstützten Bildungs- und Schulinstitutionen delegieren.

### 4. Gesetz betreffend Ausbildungsbeiträge

Das Gesetz betreffend Ausbildungsbeiträge vom 12. Oktober 1967<sup>4</sup> wird wie folgt geändert:

§ 18 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 18. Die Kommission für Ausbildungsbeiträge kann jährlich Beiträge festsetzen an Stipendienfonds staatlicher oder staatlich finanziell unterstützter Lehranstalten, die der beruflichen Ausbildung dienen, für die Gewährung von Stipendien in Härtefällen.

### 5. Denkmalschutzgesetz

Das Gesetz über den Denkmalschutz vom 20. März 1980<sup>5</sup> wird wie folgt geändert:

§ 11 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

<sup>3</sup> Die Beiträge richten sich nach den finanziell unterstützungswürdigen Kosten. Sie betragen unter Vorbehalt begründeter Ausnahmen höchstens 50 %.

### 6. Gesetz betreffend Einführung des Bundesgesetzes über den Zivilschutz vom 23. März 1962

Das Gesetz betreffend Einführung des Bundesgesetzes über den Zivilschutz vom 23. März 1962 vom 4. April 1968<sup>6</sup> wird wie folgt geändert:

§ 17 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 17. Der Kanton leistet Beiträge an die vom Bund vorgeschriebenen und mit 55% finanziell unterstützten Massnahmen in der Höhe von weiteren 15% (Art. 69 und 72 des BG); sie werden ausgerichtet an:

---

<sup>3</sup> SG 420.200.

<sup>4</sup> SG 491.100.

<sup>5</sup> SG 497.100.

<sup>6</sup> SG 576.100.

- 
1. die Hauseigentümer für die Beschaffung des gemeinsamen Materials der Hauswehren (Art. 66 des BG) und der für die bewohnten Gebäude vorgeschriebenen Geräte;
  2. die Betriebe für
    - a) die Beschaffung der persönlichen Ausrüstung der Angehörigen der Betriebsschutzorganisationen,
    - b) die Ausbildung der Angehörigen der Betriebsschutzorganisationen, soweit sie Sache der Betriebe ist (Art. 58 des BG),
    - c) das gemeinsame Material der Betriebsschutzorganisationen (Art. 65 des BG).

## 7. Energiegesetz

Das Energiegesetz (EnG) vom 9. September 1998<sup>7</sup> wird wie folgt geändert:

§ 15 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

<sup>2</sup> Kumulierungen von Staatsbeiträgen nach § 6 Abs. 3 und § 14 Abs. 1 dürfen nur bis zur Grenze der Wirtschaftlichkeit erfolgen.

## 8. Umweltschutzgesetz

Das Umweltschutzgesetz Basel-Stadt (USG BS) vom 13. März 1991<sup>8</sup> wird wie folgt geändert:

§ 17 Abs. 1 samt Titel erhält folgende neue Fassung:

### *Finanzielle Unterstützung von Autoparkgaragen*

§ 17. Jede finanzielle Unterstützung des Baus und Betriebs von Autoparkgaragen durch den Kanton oder die Landgemeinden ist verboten.

## 9. Tagesbetreuungsgesetz

Das Gesetz betreffend die Tagesbetreuung von Kindern (Tagesbetreuungsgesetz) vom 17. September 2003<sup>9</sup> wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 6. Beiträge an finanziell unterstützte Trägerschaften und nicht finanziell unterstützte Institutionen werden für Kinder bis 14 Jahre gewährt.

§ 7 Abs. 1 und 3 samt Titel erhalten folgende neue Fassung:

### *Staatsbeiträge an Trägerschaften*

§ 7. Beiträge können Trägerschaften in der Form von Staatsbeiträgen zugesprochen werden, wenn:

- eine Nachfrage nach ihren Tagesbetreuungsplätzen besteht,
- die Trägerschaft nicht gewinnorientiert arbeitet,
- die Qualität der Betreuung gewährleistet ist,
- die Mindestöffnungszeiten eingehalten werden.

<sup>3</sup> Zur Förderung des Berufsnachwuchses bilden insbesondere grössere finanziell unterstützte Betriebe entsprechende Berufsleute aus.

---

<sup>7</sup> SG 772.100.

<sup>8</sup> SG 780.100.

<sup>9</sup> SG 815.100.

---

§ 8 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 8. Mit den Staatsbeiträgen vergütet der Kanton den Trägerschaften die anrechenbaren Tageskosten abzüglich der Elternbeiträge. Die Tageskosten berechnen sich auf Grund einer Mindestbelegung und setzen sich aus den vereinbarten Personal-, Sach- und Liegenschaftskosten zusammen.

§ 9 Abs. 1 und 2 samt Titel erhalten folgende neue Fassung:

*Ergänzende Beiträge für Kinder in nicht unterstützten Institutionen*

§ 9. Eltern kann für die Betreuung ihrer Kinder in einer nicht unterstützten Institution eine finanzielle Unterstützung in der Form von ergänzenden Beiträgen zugesprochen werden, wenn:

- die Institution über eine Bewilligung verfügt,
- sie nicht gewinnorientiert arbeitet,
- sie über eine transparente Rechnungslegung verfügt,
- die Lohnansätze nicht höher sind als die kantonalen Ansätze,
- die Eltern nicht in der Lage sind, den Elternbeitrag zu entrichten,
- eine Platzierungsindikation gegeben ist (z.B. Erwerbstätigkeit der Eltern, Indikation gemäss dem Gesetz betreffend kantonale Jugendhilfe vom 17. Oktober 1984),
- die Qualität der Betreuung gewährleistet ist,
- die Mindestöffnungszeiten eingehalten werden.

<sup>2</sup> Die Höhe der ergänzenden Beiträge richtet sich nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen. Sie betragen zusammen mit den Elternbeiträgen maximal 75% der durchschnittlichen Tageskosten finanziell unterstützter Tagesbetreuungsplätze.

§ 10 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

<sup>2</sup> Die Höhe der Direktunterstützung richtet sich nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen. Sie entspricht höchstens dem Betrag, der für die Betreuung an einem nicht unterstützten Tagesbetreuungsplatz aufgewendet werden müsste.

§ 11 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 11. Für öffentliche und unterstützte Tagesbetreuungsplätze richten sich die Beiträge der Eltern nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen. In Härtefällen kann der Elternbeitrag angemessen reduziert werden.

§ 18 erhält folgende neue Fassung:

§ 18. Aktuelle Staatsbeitragsverhältnisse können bis zu deren zeitlichem Ablauf bestehen bleiben.

**10. Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sowie über die Ausrichtung von kantonalen Beihilfen**

Das Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sowie über die Ausrichtung von kantonalen Beihilfen (EG/ELG) vom 11. November 1987<sup>10</sup> wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

---

<sup>10</sup> SG 832.700.

---

<sup>3</sup> Die Vorschriften des kantonalen Staatsbeitragsgesetzes vom 1. Januar 2013 sind für die Festsetzung der für die Ergänzungsleistungen anrechenbaren Taxen anzuwenden.

## 11. Krankenversicherungsgesetz

Das Gesetz über die Krankenversicherung im Kanton Basel-Stadt (GKV) vom 15. November 1989<sup>11</sup> wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

<sup>3</sup> Der Kanton setzt sich für die Erhaltung und Verbesserung der Sozialen Krankenversicherung ein. Im Interesse des haushälterischen Umganges mit öffentlichen Mitteln wird eine bestmögliche Koordination der Planung im Gesundheitswesen mit der finanziellen Unterstützung der Krankenkassen angestrebt.

§ 55 samt Titel erhält folgende neue Fassung:

### *Streitigkeiten aus Staatsbeitragsverhältnissen*

§ 55. Zur Beurteilung von Streitigkeiten aus Staatsbeitragsverhältnissen, welche sich auf dieses Gesetz stützen, ist der Regierungsrat, bei Entscheiden des Regierungsrates das kantonale Verwaltungsgericht gemäss dem Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung vom 22. April 1976 sowie dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 14. Juni 1928 zuständig.

§ 58 erhält folgende neue Fassung:

§ 58. Zur Erfüllung der kantonalen Staatsvertragsbedingungen gemäss § 16 Abs. 3 besteht für die Kassen eine dreijährige Übergangsfrist zur Anpassung der Prämienbedingungen in bestehenden Kollektivverträgen. Dabei darf nach zwei Jahren die Prämien Differenz zur Minimalprämie gemäss § 16 Abs. 3 nicht mehr als 15% betragen.

§ 59 Abs. 6 erhält folgende neue Fassung:

<sup>6</sup> Am 1. Januar 2004 geltende Staatsbeitragsverträge sind von der Aufhebung der Bestimmungen über die Risiko- und Betriebsbeiträge nicht berührt. Von 2007–2012 werden die Risikobeiträge an die ÖKK in folgenden Schritten auf Null abgebaut:

Risikobeitrag 2007 = 80% der gesamten Risikobeiträge für das Jahr 2006

Risikobeitrag 2008 = 70% der gesamten Risikobeiträge für das Jahr 2006

Risikobeitrag 2009 = 60% der gesamten Risikobeiträge für das Jahr 2006

Risikobeitrag 2010 = 50% der gesamten Risikobeiträge für das Jahr 2006

Risikobeitrag 2011 = 40% der gesamten Risikobeiträge für das Jahr 2006

Risikobeitrag 2012 = 20% der gesamten Risikobeiträge für das Jahr 2006

Risikobeitrag 2013 = 0

### *Aufhebung bisherigen Rechts*

§ 27. Mit dem Wirksamwerden dieses Gesetzes wird das Subventionsgesetz vom 18. Oktober 1984 aufgehoben.

---

<sup>11</sup> SG 834.400.

---

## VII. Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

### *Übergangsbestimmungen*

**§ 28.** Alle hängigen und noch nicht von der zuständigen Behörde entschiedenen Staatsbeitragsgesuche unterliegen mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes den neuen Gesetzesbestimmungen.

<sup>2</sup> Die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossenen Staatsbeitragsverträge oder Verfügungen müssen angepasst werden, soweit und sobald die vertraglichen bzw. die verfügten Bestimmungen dies erlauben.

### *Inkrafttreten*

**§ 29.** Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum und wird am 1. Januar 2013 wirksam.

## Synopse zur Totalrevision des Subventionsgesetzes

Neues Recht	Geltendes Recht
<p><b>Staatsbeitragsgesetz</b> vom xx.xx.xxxx</p>	<p><b>Subventionsgesetz</b> vom 18. Oktober 1984</p>
<p><b>I. Allgemeine Bestimmungen</b></p> <p><i>Geltungsbereich, Zweck und Zusammenarbeit</i>  <b>§ 1.</b> Dieses Gesetz gilt für alle Staatsbeiträge, die der Kanton gewährt.  <sup>2</sup> Es soll sicherstellen, dass Staatsbeiträge  a) ihren Zweck auf wirtschaftliche und wirkungsvolle Art erreichen;  b) nach einheitlichen Grundsätzen gewährt werden;  c) auf die finanziellen Möglichkeiten des Kantons abgestimmt werden.  <sup>3</sup> Das Staatsbeitragsverhältnis basiert auf einem partnerschaftlichen Zusammenwirken zwischen dem Kanton und den unterstützten Institutionen.</p>	<p><i>Geltungsbereich</i>  <b>§ 1.</b> Dieses Gesetz gilt für alle Subventionen, die der Kanton zuerkennt.</p> <p><i>Subventionsverhältnisse</i>  <b>§ 6.</b> Subventionen verpflichten den Kanton und die subventionierte Institution zu partnerschaftlichem Zusammenwirken.  (...)</p>
<p><i>Staatsbeitrag</i>  <b>§ 2.</b> Ein Staatsbeitrag im Sinne dieses Gesetzes ist ein finanzieller Beitrag, der einer Empfängerin oder einem Empfänger ausserhalb der kantonalen Verwaltung gewährt wird, ohne dass der Kanton eine direkte Gegenleistung erhält.  <sup>2</sup> Staatsbeiträge können Betriebs- und Investitionsbeiträge sowie auch geldwerte Vorteile wie Vergünstigungen, Vorzugsbedingungen bei Darlehen, Nutzungsrechte, Garantien und Bürgschaften sein.  <sup>3</sup> Der Staatsbeitrag wird als Finanzhilfe oder Abgeltung geleistet.</p>	<p><i>Begriff der Subvention</i>  <b>§ 2.</b> Subventionen sind geldwerte Vorteile, insbesondere nicht rückzahlpflichtige Geldleistungen und Vorzugsbedingungen bei Darlehen sowie Nutzungsrechte, Garantien und Bürgschaften, die an Dritte gewährt werden, um die Erbringung freiwilliger Leistungen, die im öffentlichen Interesse liegen, zu fördern oder zu erhalten.</p>
<p><i>Finanzhilfe</i>  <b>§ 3.</b> Eine Finanzhilfe ist ein Staatsbeitrag, der gewährt wird, um freiwillig erbrachte Leistungen im öffentlichen Interesse zu erhalten oder zu fördern.</p>	
<p><i>Abgeltung</i>  <b>§ 4.</b> Eine Abgeltung ist ein Staatsbeitrag, der die finanziellen Lasten mildern oder ausgleichen soll, die sich aus der Erfüllung gesetzlich vorgeschriebener Aufgaben ergeben, die auf Dritte übertragen wird.</p>	

<p><sup>2</sup> Als Abgeltungen gelten auch Beiträge, die individuell berechnet, aber im Rahmen von Tarifvereinbarungen geregelt werden.</p>	
<p><i>Ausnahmekatalog</i>  <b>§ 5.</b> Nicht unter dieses Gesetz fallen:  a) Beiträge, die individuell berechnet werden und direkt einer Einzelperson zu Gute kommen;  b) Beiträge, bei denen der Kanton keinen oder nur einen geringen Ermessensspielraum hat.</p>	
<p><b>II. Voraussetzungen und Grundsätze für die Gewährung von Staatsbeiträgen</b></p> <p><b>1. Finanzhilfen</b>  <i>Voraussetzungen für die Gewährung</i>  <b>§ 6.</b> Die Gewährung von Finanzhilfen setzt voraus, dass  a) der Kanton ein Interesse an der erbrachten Leistung hat;  b) die Leistung ohne die Finanzhilfe nicht hinreichend erbracht werden kann;  c) von den Gesuchstellenden eine ihnen zumutbare Eigenleistung erbracht wird und sie die übrigen Finanzierungsmöglichkeiten voll ausschöpfen;  d) für eine sachgerechte und kostengünstige Leistungserbringung gesorgt wird.</p>	<p><i>Grundsätze</i>  <b>§ 5. (...)</b>  <sup>2</sup> Subventionen dürfen nur zuerkannt werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:  a) Nachweis eines öffentlichen Interesses des Kantons an der Erfüllung der Aufgabe;  b) Gewähr, dass der Subventionsempfänger die Aufgabe sachgerecht erfüllt;  c) Nachweis angemessener Eigenleistungen des Subventionsempfängers und der Nutzung seiner Ertragsmöglichkeiten;  d) Nachweis, dass die Aufgabe ohne die Subvention nicht oder nicht hinreichend erfüllt werden kann.</p>
<p><i>Grundsätze für die Gewährung</i>  <b>§ 7.</b> Ein Anspruch auf Finanzhilfen besteht nicht.  <sup>2</sup> Den Erfordernissen der Finanzpolitik wird Rechnung getragen.  <sup>3</sup> Finanzhilfen können mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.</p>	<p><i>Grundsätze</i>  <b>§ 5.</b> Ein allgemeiner Anspruch auf Subventionen besteht nicht. (...)</p> <p><i>Subventionsverhältnisse</i>  <b>§ 6. (...)</b>  <sup>2</sup> Subventionen können mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.  <sup>3</sup> Kurzfristige Subventionsverhältnisse sind in Verfügungen, langfristige oder Dauersubventionsverhältnisse in Veträgen so auszugestalten, dass die Erfüllung der subventionierten Aufgabe mit einem Mindestmass an öffentlichen Mitteln und Verwaltungsaufwand erreicht wird, insbesondere</p>

	<p>ist</p> <p>a) die Subvention wenn möglich als Start-, Anpassungs- oder Überbrückungshilfe zu gewähren;</p> <p>b) eine kostengünstige Erfüllung der subventionierten Aufgabe sicherzustellen;</p> <p>c) die Subvention entsprechend den beitragsberechtigten Leistungen oder pauschal festzusetzen und als Maximalbetrag zuzusichern.</p> <p><sup>4</sup> Die Subventionen sind (...) in der Regel nicht zu indexieren. (...)</p>
<p><b>2. Abgeltungen</b> <i>Voraussetzungen für die Gewährung</i></p> <p><b>§ 8.</b> Die Gewährung von Abgeltungen setzt voraus, dass</p> <p>a) eine genügende Rechtsgrundlage, insbesondere auch für die Übertragung der Erfüllung der gesetzlich vorgeschriebenen Aufgabe, vorhanden ist;</p> <p>b) die finanzielle Belastung der oder dem Verpflichteten nicht zumutbar ist;</p> <p>c) der mit der Aufgabe verbundene Vorteil die finanzielle Belastung nicht auszugleichen vermag;</p> <p>d) für eine sachgerechte und kostengünstige Aufgabenerfüllung gesorgt wird.</p>	
	<p><i>Verweis auf das Ausgabenkompetenzrecht</i></p> <p><b>§ 3.</b> Das Gesetz über den kantonalen Finanzhaushalt bleibt vorbehalten.</p> <p><sup>2</sup> Bei einer Subventionserhöhung ist der neue Gesamtbetrag für die Kompetenz massgebend.</p>
<p><b>III. Entstehung von Staatsbeitragsverhältnissen</b></p> <p><i>Gesuch</i></p> <p><b>§ 9.</b> Die Gewährung von Staatsbeiträgen setzt voraus, dass ein schriftliches Gesuch mit allen erforderlichen Unterlagen bei der zuständigen Stelle eingereicht wird.</p> <p><sup>2</sup> Die Gesuche sind so auszugestalten und Anträge zeitlich so zu stellen, dass die notwendigen Beschlüsse über die Weiterführung oder</p>	<p><i>Subventionsverhältnisse</i></p> <p><b>§ 6</b> (...)</p> <p><sup>5</sup> Subventionsverträge sind so auszugestalten und Anträge zeitlich so zu stellen, dass die notwendigen Beschlüsse über die Weiterführung oder Neugestaltung der Subventionsverhältnisse rechtzeitig vor Ablauf der Befristung gefasst werden können.</p>

<p>Neugestaltung der Staatsbeitragsverhältnisse rechtzeitig vor Ablauf der Befristung gefasst werden können.</p>	
<p><i>Rechtsform</i>  <b>§ 10.</b> Staatsbeiträge werden durch öffentlich-rechtlichen Vertrag oder durch Verfügung gewährt.</p>	<p><i>Subventionsgewährung</i>  <b>§ 8.</b> Subventionen werden auf Gesuch hin durch Verfügung oder öffentlich-rechtlichen Vertrag gewährt. (...)</p>
<p><i>Zeitliche Beschränkung</i>  <b>§ 11.</b> Die Staatsbeiträge sind in der Regel auf höchstens vier Jahre zu befristen.</p>	<p><i>Subventionsverhältnisse</i>  <b>§ 6.</b> (...)  <sup>4</sup>Die Subventionen sind auf höchstens fünf Jahre zu befristen (...)</p>
<p><b>IV. Bemessung und Steuerung von Staatsbeiträgen</b></p> <p><b>1. Allgemeines</b>  <i>Anrechenbare Aufwendungen</i>  <b>§ 12.</b> Für die Bemessung von Staatsbeiträgen sind grundsätzlich nur Aufwendungen anrechenbar, die für die effiziente und zweckmässige Erfüllung der Aufgabe erforderlich sind.</p>	
<p><i>Mehrfache Staatsbeiträge</i>  <b>§ 13.</b> Wer für dasselbe Vorhaben um mehrfache Beiträge nachsucht, muss dies dem zuständigen Departement mitteilen.</p>	
<p><i>Nichterfüllung oder mangelhafte Erfüllung</i>  <b>§ 14.</b> Wird die unterstützte oder übertragene Aufgabe trotz Mahnung nicht oder mangelhaft erfüllt oder basiert die Ausrichtung des Staatsbeitrages auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben, ergreift der Regierungsrat die notwendigen Massnahmen.  <sup>2</sup>Er kann auf die Erfüllung der Leistung mit allenfalls abgeänderten Bedingungen und Auflagen beharren, die Beiträge kürzen oder ganz oder teilweise zurückfordern.  <sup>3</sup>Rückzufordernde Beiträge sind ab Entstehung des Rückforderungsrechts zu dem im Schweizerischen Obligationenrecht festgelegten Zinsfuss zu verzinsen.</p>	<p><i>Nichterfüllung</i>  <b>§ 9.</b> Wird die subventionierte Aufgabe oder werden die verfügten oder vertraglich vereinbarten Auflagen oder Bedingungen nicht erfüllt, bestimmt der Regierungsrat, ob die Auflagen oder Bedingungen zu ändern sind, ob die Erfüllung zwangsweise durchzusetzen oder ob die Subvention ganz oder teilweise zu kürzen, allenfalls zurückzufordern sei.  <sup>2</sup>Rückzufordernde Beträge sind ab Entstehung des Rückforderungsrechts zu dem im Schweizerischen Obligationenrecht festgelegten Zinsfuss zu verzinsen.</p>

<p><b>2. Betriebsbeiträge</b>  <i>Grundsätze für die Bemessung</i>  <b>§ 15.</b> Für die Bemessung eines Betriebsbeitrages werden höchstens diejenigen Kosten angerechnet, die im Kanton für eine vergleichbare Tätigkeit vergütet werden. Insbesondere gilt dies für die Anstellungsbedingungen der Empfängerin bzw. des Empfängers des Betriebsbeitrages.  <sup>2</sup> Im Rahmen einer Gesamtbetrachtung werden insbesondere die Höhe der Rücklagen sowie eine allfällige Berücksichtigung der Teuerung geprüft.</p>	<p><i>Spezielle Subventionsverhältnisse</i>  <b>§ 7.</b> Sollen Leistungen eines Betriebes subventioniert oder aufgelaufene Betriebsdefizite durch Subventionen gedeckt werden, kann dieser bezüglich Leistungsanforderung, Budget und Rechnung den für die kantonale Verwaltung geltenden Regeln unterstellt werden. Beträgt die Subvention mehr als 50% der beitragsberechtigten Leistungen, so ist eine solche Unterstellung obligatorisch.  <sup>2</sup> Sind die Anstellungsbedingungen des Subventionsempfängers für sein Personal gesamthaft besser als diejenigen für vergleichbare Tätigkeiten in der kantonalen Verwaltung, so werden der Subventionsbemessung höchstens die Anstellungsverhältnisse des Staatspersonals zugrunde gelegt.  (...) </p>
<p><i>Erfolgskontrollen</i>  <b>§ 16.</b> Das zuständige Departement überprüft einmal jährlich, ob die Aufgabe vereinbarungsgemäss oder gemäss Verfügung erfüllt worden ist.  <sup>2</sup> Es prüft die Betriebsbeiträge bei jeder Erneuerung des Staatsbeitragsverhältnisses auf ihre Notwendigkeit, Wirksamkeit, Effizienz und Tragbarkeit und berichtet darüber.  <sup>3</sup> Dem zuständigen Departement sind alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und wo erforderlich Einsicht in den Betrieb und in die finanziellen Verhältnisse, einschliesslich Budget, Rechnung und Bilanz zu gewähren.</p>	<p><i>Subventionsgewährung</i>  <b>§ 8.</b> (...) Dem zuständigen Departement und der kantonalen Finanzkontrolle sind vor der Subventionsbewilligung und während der Dauer des Subventionsverhältnisses alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und wo erforderlich Einsicht in den Betrieb und in die finanziellen Verhältnisse, einschliesslich Budget, Rechnung und Bilanz zu gewähren. Die mit der Aufsicht betrauten Stellen und allfällige staatliche Delegierte sind gehalten, die für das jeweilige Subventionsverhältnis geltenden Bestimmungen im Einzelnen durchzusetzen.</p>
<p><i>Dringliche Massnahmen</i>  <b>§ 17.</b> Als Beitrag zur Sanierung des kantonalen Finanzhaushalts darf der Grosse Rat die Kürzung eines Budgetkredits um maximal 20% beschliessen.  <sup>2</sup> In der Regel ist primär bei den Finanzhilfen zu kürzen.  <sup>3</sup> Nach einer Kürzung müssen die Leistungen neu festgelegt werden, so dass sich die Empfängerinnen und Empfänger von Betriebsbeiträgen der neuen Lage anpassen können.</p>	
<p><i>Rechnungsführung und Revision</i>  <b>§ 18.</b> Die Rechnungslegung hat nach kaufmännischen Grundsätzen zu</p>	

<p>erfolgen.  <sup>2</sup>Die Anforderungen an die Revision lehnen sich an die Revisionspflichten des Schweizerischen Obligationenrechts an.  <sup>3</sup> Vertraglich können darüber hinausgehende Pflichten auferlegt werden.</p>	
<p><b>3. Investitionsbeiträge</b>  <i>Anwendbarkeit des Gesetzes über öffentliche Beschaffungen</i>  <b>§ 19.</b> Werden Investitionsbeiträge zugesprochen, kann die Empfängerin oder der Empfänger des Staatsbeitrages den Vorschriften des Gesetzes über öffentliche Beschaffungen des Kantons unterstellt werden.  <sup>2</sup> Die Anwendbarkeit des Gesetzes über öffentliche Beschaffungen ist obligatorisch, wenn mit dem Investitionsbeitrag mehr als 50% eines Projektes finanziert wird.</p>	<p><i>Spezielle Subventionsverhältnisse</i>  <b>§ 7. (...)</b>  <sup>3</sup> Werden Investitionsbeiträge zugesprochen, kann der Subventionsempfänger den Submissionsvorschriften des Kantons unterstellt werden. Die Anwendbarkeit der Submissionsvorschriften ist obligatorisch, wenn mit dem Investitionsbeitrag mehr als 50% eines Projektes finanziert werden.</p>
<p><i>Baubeginn</i>  <b>§ 20.</b> Mit dem Bauvorhaben darf in der Regel erst begonnen werden, wenn der Investitionsbeitrag endgültig oder dem Grundsatz nach zugesichert worden ist.</p>	
<p><i>Mitsprache bei der Projektsteuerung</i>  <b>§ 21.</b> Es ist sicherzustellen, dass das für den Investitionsbeitrag zuständige Departement mit mindestens einem Mitglied im Projektausschuss des Bauvorhabens vertreten ist.</p>	
<p><i>Änderung von Bauvorhaben</i>  <b>§ 22.</b> Die Empfängerin bzw. der Empfänger eines Investitionsbeitrages darf wesentliche oder zu Mehrkosten führende Änderungen des Bauvorhabens nur mit Genehmigung des zuständigen Departements vornehmen.</p>	
<p><b>V. Rechtsetzung, Verjährung und Rechtsmittel</b>  <i>Rechtsetzung</i>  <b>§ 23.</b> Bei Erlass und Änderung von rechtsetzenden Bestimmungen über Staatsbeiträge sind die §§ 6 – 8 dieses Kapitels zu beachten.</p>	<p><i>Subventionserlasse</i>  <b>§ 4.</b> Subventionserlasse sind Grossratsbeschlüsse und Gesetze, aus denen sich Ansprüche auf Subventionen unmittelbar ergeben oder aufgrund derer sich Subventionen mittels Verfügung oder öffentlich-rechtlichen Vertrags zuerkannt werden können.  <sup>2</sup> Grossratsbeschlüsse und Gesetze, welche Investitionsbeiträge</p>

	vorsehen, sind so auszugestalten, dass die einzelnen Subventionen nur im Rahmen der bewilligten Gesamtkredite gewährt werden.
<p><i>Verjährung</i>  <b>§ 24.</b> Das Rückforderungsrecht verjährt bei Staatsbeiträgen in der Regel fünf Jahre nach der Auszahlung, bei Investitionsbeiträgen richtet sich die Verjährung nach den individuellen Bestimmungen der vertraglichen Zusicherung oder nach der Verfügung.</p>	<p><i>Nichterfüllung</i>  <b>§ 9.</b> (...) Das Rückforderungsrecht verjährt bei Betriebssubventionen fünf Jahre nach der Auszahlung, bei Investitionsbeiträgen richtet sich die Verjährung nach den individuellen Bestimmungen der Subventionszusicherung.  (...) </p>
<p><i>Rechtsmittel</i>  <b>§ 25.</b> Verfügungen, die in Anwendung dieses Gesetzes getroffen werden, können mit Rekurs nach den allgemeinen Bestimmungen angefochten werden.</p>	
<p><b>VI. Änderung und Aufhebung bisherigen Rechts</b></p> <p><i>Änderung bisherigen Rechts</i>  <b>§ 26.</b> (siehe Gesetzesentwurf)</p>	
<p><i>Aufhebung bisherigen Rechts</i>  <b>§ 27.</b> Mit dem Wirksamwerden dieses Gesetzes wird das Subventionsgesetz vom 18. Oktober 1984 aufgehoben.</p>	
<p><b>VII. Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten</b></p> <p><i>Übergangsbestimmungen</i>  <b>§ 28.</b> Alle hängigen und noch nicht von der zuständigen Behörde entschiedenen Staatsbeitragsgesuche unterliegen mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes den neuen Gesetzesbestimmungen.  <sup>2</sup> Die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossenen Staatsbeitragsverträge oder Verfügungen müssen angepasst werden, soweit und sobald die vertraglichen bzw. die verfügten Bestimmungen dies erlauben.</p>	<p><i>Schlussbestimmungen</i>  <b>§ 11.</b> Der Regierungsrat trifft die nötigen Vorkehrungen, damit bestehende Subventionserlasse innert drei Jahren an die Bestimmungen dieses Gesetzes angepasst werden.</p>

*Inkrafttreten*

**§ 29.** Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum und wird am 1. Januar 2013 wirksam.

*Inkrafttreten*

**§ 12.** Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum und wird mit Eintritt der Rechtskraft wirksam.



### Checkliste zur Regulierungsfolgenabschätzung (RFA)

Wird im Folgenden von Unternehmen gesprochen, sind damit nicht nur privatrechtliche Unternehmen gemeint. Der Begriff umfasst hier ebenfalls öffentlich-rechtliche Unternehmen, Stiftungen, soziale Einrichtungen und Vereine/ Institutionen.

#### **Vorfrage:**

Grundsätzliche Überlegung zur Notwendigkeit des Vorhabens: Ist die staatliche Intervention notwendig oder vorgeschrieben?

#### **Teil A: Klärung der Betroffenheit („Vortest“)**

Eine Regulierungsfolgenabschätzung ist nur durchzuführen, wenn eine Betroffenheit vorliegt.

1. Können Unternehmen direkt von dem Vorhaben betroffen sein, bspw. in Form von Kosten, Berichtspflichten, Auflagen, Einschränkung des Handlungsspielraums?

Ja  Alle können von Staatsbeiträgen profitieren, insofern sind auch Institutionen und Unternehmen betroffen.

Nein

2. Können Unternehmen mit weniger als 250 Mitarbeitenden (kleine und mittlere Unternehmen – KMU) stärker betroffen sein als grosse Unternehmen?

Ja  Kleinere Institutionen sind eher auf finanzielle Unterstützung in Form von Staatsbeiträgen angewiesen als grössere.

Nein

3. Kann das Vorhaben aus unternehmerischer Sicht zu einer Verschlechterung der Standortattraktivität des Kantons Basel-Stadt führen?

Ja

Nein  Die Voraussetzungen für die Gewährung eines Staatsbeitrages werden nicht schlechter als bis anhin. Zudem entsprechen sie den Regelungen im Bund und in anderen Kantonen.

Ist mindestens eine der Fragen 1 bis 3 mit „Ja“ zu beantworten, ist die Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) durchzuführen.

**Das Ergebnis des Vortests zur Betroffenheit ist obligatorischer Bestandteil des Berichtes an den Regierungsrat bzw. des Ratschlags an den Grossen Rat.**



## Checkliste zur Regulierungsfolgenabschätzung (RFA)

Wird im Folgenden von Unternehmen gesprochen, sind damit nicht nur privatrechtliche Unternehmen gemeint. Der Begriff umfasst hier ebenfalls öffentlich-rechtliche Unternehmen, Stiftungen, soziale Einrichtungen und Vereine/ Institutionen.

### Teil B: Fragenkatalog zur Durchführung der RFA

#### I. Notwendigkeit staatlichen Handelns

1. Warum ist die staatliche Intervention gerechtfertigt? Liegt beispielsweise ein Marktversagen vor?

*Da es um die Verteilung von Staatsgeldern geht, ist eine staatliche Regulierung notwendig. Das heutige Subventionsgesetz datiert von 1984 und ist teilweise veraltet. Mit einer Totalrevision soll das Gesetz an die heutigen Anforderungen angepasst werden.*

2. Inwiefern können die Volkswirtschaft oder die Gesellschaft von dem Vorhaben profitieren?

*Als grundsätzliche Änderung soll im neuen Gesetz eine Abgrenzung zwischen Abgeltungen und Finanzhilfen vorgenommen werden. Der Bund sowie andere Kantone wie ZH, BE und LU kennen bereits eine solche Unterscheidung. Durch die klare Trennung von Abgeltungen und Finanzhilfen soll ein Vorteil für diejenigen Empfängerinnen und Empfänger entstehen, deren Beiträge als Abgeltung definiert werden. So besteht auf Abgeltungen im Gegensatz zu den Finanzhilfen gemäss der neuen Unterteilung im Staatsbeitragsgesetz ein Anspruch.*

3. Welche weiteren Gründe sprechen für oder gegen eine Notwendigkeit staatlichen Handelns?

*Der Zweck des neuen Staatsbeitragsgesetzes besteht in der Sicherstellung, dass Staatsbeiträge ihren Zweck auf wirtschaftliche und wirkungsvolle Art erreichen, nach einheitlichen Grundsätzen gewährt und auf die finanziellen Möglichkeiten des Kantons abgestimmt werden.*

*Zudem fordern drei zurzeit beim Finanzdepartement hängige parlamentarische Vorstösse eine Revision des Subventionsgesetzes. Es besteht daher ein politisches Interesse an der Überarbeitung des Gesetzes.*

## **II. Auswirkungen auf die einzelnen gesellschaftlichen Gruppen**

### **Unternehmen**

4. Löst das Vorhaben bei den Unternehmen (Mehr-)Belastungen aus? Falls ja, welcher Art:
- Finanzielle?
  - Administrative?
  - Weitere?

*Das revidierte Gesetz enthält keine neuen Bestimmungen, welche für die Institutionen und Unternehmen eine zusätzliche Belastung mit sich bringen.*

5. Sind KMU besonders betroffen? Wenn ja: weshalb?

*KMUs sind insoweit besonders betroffen, als dass kleinere Institutionen und Unternehmen eher auf Staatsbeiträge angewiesen sind als grössere.*

6. Wie liessen sich diese (Mehr-)Belastungen vermeiden oder verringern?

*Es besteht keine (Mehr-)Belastung für die KMU. Klare Regelungen sind nötig, um eine wirtschaftliche und wirkungsvolle Verteilung der Staatsbeiträge zu gewährleisten und um sicherzustellen, dass Staatsbeiträge nach einheitlichen Grundsätzen gewährt und auf die finanziellen Möglichkeiten des Kantons abgestimmt werden.*

7. Wird der unternehmerische Handlungsspielraum von Unternehmen durch das Vorhaben eingeschränkt? Wie liesse sich dies verhindern oder abmildern?

*Nein.*

8. Können den Unternehmen durch das Vorhaben Vor- oder Nachteile gegenüber Konkurrenten an anderen Standorten (insbesondere ausserhalb der Region Basel, aber innerhalb der Schweiz) entstehen? Wie liessen sich diese Nachteile verhindern oder verringern?

*Nein, die Voraussetzungen für die Gewährung von Staatsbeiträgen sind sowohl im Bund wie auch in andere Kantone wie bspw. ZH, BE und LU ähnlich.*

9. Sind nur einzelne Unternehmen bzw. Beschäftigte durch das Vorhaben betroffen oder ergäbe sich eine Betroffenheit für eine Vielzahl von Unternehmen, allenfalls sogar branchenübergreifend?

*Betroffen sind alle Institutionen und Unternehmen, die einen öffentlichen Auftrag des Kantons erfüllen oder sich für einen gemeinnützigen Zweck engagieren.*

### **Arbeitnehmende**

10. Werden Arbeitsplätze gefährdet? Wie liesse sich dies verhindern?

*Eine Gefährdung der Arbeitsplätze liegt nicht vor. Da im Vergleich zum heute geltenden Subventionsgesetz keine strengeren Bedingungen für die Auszahlung von Staatsbeiträgen auferlegt werden, ist nicht davon auszugehen, dass Institutionen und Unternehmen plötzlich keine Unterstützung mehr erhalten und daher Arbeitsplätze streichen und ihre Institution schliessen müssen.*

11. Wie kann das Vorhaben zum Erhalt von Arbeitsplätzen (ausserhalb der Verwaltung) im Kanton Basel-Stadt beitragen?

*Die Hürden, um Staatsbeiträge zu erhalten, werden nicht erhöht. Durch die Beibehaltung des Status quo sollte der Erhalt von Arbeitsplätzen gewährleistet sein.*

12. Entstehen für Arbeitnehmende Kosten? Wie liessen sich diese verhindern oder senken?

*Nein, für die Arbeitnehmenden entstehen durch das neue Staatsbeitragsgesetz keine Kosten.*

### **Weitere Anspruchsgruppen (Kunden, Konsumenten, öffentliche Hand)**

13. Sind ausser Unternehmen und Arbeitnehmenden andere Gruppen vom Vorhaben betroffen, wie beispielsweise Kunden/ Kundinnen, Lieferanten/ Lieferantinnen, Konsumenten/ Konsumentinnen, die öffentliche Hand? Welche Gruppen sind das?

*Betroffen ist vom neuen Gesetz ferner die Verwaltung, deren Aufgaben durch die Institutionen und Unternehmen übernommen werden.*

14. Welche Belastungen ergeben sich für die betroffenen Gruppen durch das Vorhaben? Wie könnten diese verhindert oder abgemildert werden?

*Die Verwaltung hat gemäss § 15 des neuen Gesetzes jährlich bzw. nach Ablauf der Befristung zu kontrollieren, ob die unterstützte Institution die Aufgabe vereinbarungsgemäss*

*oder gemäss Verfügung erfüllt hat. Diese Pflicht zur Kontrolle findet sich jedoch bereits in den heutigen Subventionsverträgen, folglich liegt keine neue Belastung für die Verwaltung vor. Auch denjenigen, die von den Institutionen und Unternehmen profitieren, entstehen durch das totalrevidierte Gesetz keine neuen Belastungen.*

15. Welchen Nutzen verursacht das Vorhaben bei den betroffenen Gruppen?

*Die Verwaltung kann sich mit der Kontrolle gemäss § 15 des neuen Gesetzes vergewissern, dass die Aufgabe vereinbarungsgemäss oder gemäss Verfügung erfüllt worden ist.*

### **III. Auswirkungen auf die Gesamtwirtschaft**

16. Inwiefern wird durch das Vorhaben der Wettbewerb erschwert (z. B. erschwerter Markteintritt)? Wie liesse sich dies verhindern oder abmildern?

*Da für alle Institutionen und Unternehmen dieselben Bedingungen für die Gewährung eines Staatsbeitrages vorliegen, sind die gleichlangen Spiesse im Wettbewerb gewahrt.*

17. Inwiefern kann sich das Vorhaben negativ auf Innovation und Forschungstätigkeit der Unternehmen auswirken? Wie liesse sich dies verhindern oder abmildern?

*Es sind keine negativen Auswirkungen auf die Innovation und Forschungstätigkeit der gemeinnützigen Institutionen zu erwarten.*

18. Inwiefern kann das Vorhaben zu einer Benachteiligung von baselstädtischen Unternehmen gegenüber Unternehmen anderer Kantone und Regionen (In- und Ausland) führen? Welche wären das? Wie liesse sich dies verhindern oder abmildern?

*Wie bereits unter Frage 8 dargelegt, gelten für die Institutionen im Bund sowie in den Kantonen ähnliche, teilweise sogar dieselben Voraussetzungen für die Gewährung eines Staatsbeitrages. Eine Benachteiligung der baselstädtischen Institutionen liegt daher nicht vor.*

19. Inwiefern können baselstädtische Unternehmen durch das Vorhaben einen Vorteil gegenüber Unternehmen anderer Kantone und Regionen (In- und Ausland) erhalten? Welche wären das?

*Da diesselben oder ähnliche Voraussetzungen für die Gewährung von Staatsbeiträgen gelten, entstehen den baselstädtischen Institutionen auch keine Vorteile (vgl. auch Fragen 8 und 18).*

20. Welche weiteren, bisher nicht genannten Auswirkungen auf die Gesamtwirtschaft sind denkbar?

*Keine.*

#### IV. Zweckmässigkeit und Effizienz im Vollzug

21. Sind die Ausführungen zur Umsetzung des Vorhabens leicht verständlich, auch für den ungeübten Anwender/ die ungeübte Anwenderin?

*Der Gesetzesentwurf ist durch die Gliederung in Kapitel übersichtlich gestaltet. Er ist so formuliert, dass ihn auch ungeübte Anwenderinnen und Anwender verstehen.*

22. Welche Anstrengungen wurden hinsichtlich einer benutzerfreundlichen Umsetzung unternommen, beispielsweise durch E-Government Lösungen?

*Das Gesuch um Staatsbeiträge ist wie bis anhin schriftlich mit allen erforderlichen Unterlagen einzureichen. Den um Beiträge nachsuchenden Institutionen entsteht kein administrativer Mehraufwand durch die Gesetzesrevision. Da es um die Verteilung von Staatsgeldern geht, ist eine Vereinfachung des Verfahrens aber nicht möglich.*

23. Welche Doppelspurigkeiten entstehen (beispielsweise durch die Erhebung von Daten, welche bereits an anderer Stelle erhoben werden)? Wie liessen sich diese vermeiden oder reduzieren?

*Doppelspurigkeiten sind nicht ersichtlich.*

24. Mit welchen anderen Verfahren und Dienststellen kann das Verfahren koordiniert werden?

*Mit keinen.*

25. Welche parallelen Verfahren gibt es beim Bund oder im Kanton? Können diese allenfalls zur Entlastung der Betroffenen genutzt werden?

*Der Bund sowie andere Kantone wie ZH, BE und LU kennen analoge Verfahren, wenn es um die Verteilung von Staatsbeiträgen geht. Da es jedoch um die Verteilung kantonaler Gelder geht, sind keine koordinierten Verfahren mit dem Bund oder anderen Kantonen möglich.*

26. Könnte die Regulierung vorerst zeitlich limitiert in Kraft gesetzt werden? Ist ein Auslaufen der Regulierung vorgesehen und wenn ja, wann?

*Eine zeitliche Limitierung des Staatsbeitragsgesetzes wäre nicht im Sinne der Institutionen und Unternehmen.*

27. Wie wird die Einführung des Vorhabens vorbereitet (Informationsanstrengungen)?

*Es wurde eine verwaltungsinterne sowie -externe Vernehmlassung durchgeführt, in deren Rahmen sich unter anderem auch die Gemeinnützige Institutionen Basel (GI-Basel) zur Gesetzesrevision äussern konnte. In den Übergangsbestimmungen des Gesetzes wird zudem festgehalten, dass die vor Inkrafttreten des Gesetzes abgeschlossenen Staatsbeitragsverträge und Verfügungen lediglich angepasst werden müssen, soweit und sobald die vertraglichen bzw. die verfügbaren Bestimmungen dies erlauben. Es wird daher davon ausgegangen, dass sich für die Institutionen und Unternehmen bis zum Ablauf des bestehenden Vertragsverhältnisses bzw. bis zum Ablauf der bestehenden Verfügung aufgrund der Gesetzesrevision nichts ändern wird. Falls das revidierte Gesetz dann Auswirkungen auf den neu ausgehandelten Vertrag oder die Verfügung haben sollte, werden die Institutionen und Unternehmen von den jeweiligen Fachdepartementen informiert.*

28. Inwiefern genügt der zeitliche Vorlauf bis zur Umsetzung / Inkraftsetzung des Vorhabens für allfällige nötige Umstellungen / Anpassungen auf Seiten der Betroffenen?

*Da die Voraussetzungen für die Gewährung von Staatsbeiträgen gegenüber heute nicht geändert werden, ist nicht zu erwarten, dass die Institutionen und Unternehmen Umstellungen bzw. Anpassungen vornehmen müssen. Wie bereits zu Frage 27 ausgeführt, wird in den Übergangsbestimmungen des Gesetzes zudem festgehalten, dass die vor Inkrafttreten des Gesetzes abgeschlossenen Staatsbeitragsverträge lediglich angepasst werden müssen, soweit und sobald die vertraglichen Bestimmungen dies erlauben.*

29. Welche weiteren, bisher nicht genannten Aspekte sind denkbar, die es in Bezug auf Zweckmässigkeit und Effizienz zu beachten gilt?

*Keine.*

## V. Alternative Regelungen

30. Welche alternativen Regelungen (anstatt einer Verordnung oder eines Gesetzes) wären für die Umsetzung des Vorhabens denkbar? Aus welchen Gründen finden sie keine Anwendung?

*Eine andere Regelung als diejenige auf Gesetzesstufe ist nicht möglich. Ein Erlass auf Verordnungsstufe wäre einzig möglich, wenn die Kantonsverfassung eine entsprechende Delegationsnorm enthalten würde, dies ist aber nicht der Fall. Der Erlass eines Gesetzes ist daher erforderlich.*

31. Sind freiwillige Vereinbarungen mit den Betroffenen möglich? Aus welchen Gründen finden sie keine Anwendung?

*Alle Vereinbarungen sind freiwillig und im Interesse der Vertragsparteien.*

32. Falls inhaltlich zutreffend - mit welchem Ergebnis ist ein Einbezug privater Dritter als Kontrollinstanz geprüft worden?

*Wie bisher werden private Dritte durch das Erfordernis einer Revisionsstelle einbezogen.*

33. Welche Vereinfachungen sind in Betracht gezogen worden?

*Keine.*

34. Welche Alternativen in der Umsetzung, die für die Unternehmen weniger Aufwand (finanziell, administrativ oder anderen) bergen, wären denkbar? Sind diese geprüft worden und warum finden sie keine Anwendung? Beispiele sind Meldepflicht statt Bewilligung, Ausnahmenregelung für KMU, Beschränkung auf bestimmte Branchen oder Unternehmen, Verringerung der Frequenz bei wiederkehrenden Auflagen, etc.

*Wie bereits erwähnt, entsteht für die Institutionen und Unternehmen durch die Gesetzesrevision kein Mehraufwand.*

35. Welche weiteren, bisher nicht genannten Aspekte sind denkbar, die es in Bezug auf alternative Regelungen zu beachten gilt?

*Keine.*

**In der Analyse sollen alle fünf Dimensionen der Regulierung geprüft werden. Sofern für die jeweilige Regulierung relevant, sind alle Fragen zu beantworten. Das Ergebnis**

**der RFA ist obligatorischer Bestandteil des Berichtes an den Regierungsrat bzw. des Ratschlages an den Grossen Rat.**